

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

133

Jahrgang 2023, 7. Stück

Ausgegeben am 31. Juli 2023

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	137
100. Kirchenverfassung – 7. Novelle 2023 (Art. 19 Abs. 1 bezüglich Unvereinbarkeit politischer Ämter)	137
101. Kirchenverfassung – 8. Novelle 2023 (Art. 46 Abs. 3 bezüglich Übermittlung einer digitalen Finanzübersicht)	137
102. Novellierungen von verfahrensrechtlichen Bestimmungen	137
103. Bauordnung 2009 – 2. Novelle 2023	139
104. Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B.	140
105. Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie)	143
106. Verhaltenskodex: Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt	149
Beschlüsse der Synode A.B.	151
107. Kirchenverfassung – 5. Novelle 2023 (Art. 58 Abs. 1 bezüglich Bestimmungen zu den Superintendentialversammlungen)	151
108. Kirchenverfassung – 6. Novelle 2023 (Art. 53 Abs. 1 bezüglich Vertretung geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Superintendentialversammlung)	151
109. Kirchenverfassung – 10. Novelle 2023 (betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Bereich der Kirche A.B.)	151
110. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B.	152
111. Wahlordnung – 2. Novelle 2023 (§ 34 bezüglich abweichender Fristen)	155
112. Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden – 1. Novelle 2023	155
Beschlüsse der Synode H.B.	156
113. Kirchenverfassung – 4. Novelle 2023 betreffend die Kirche H.B.	156
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	157
114. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.	157
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	157
115. Rücktritt von Vizepräsidentin Dr. ⁱⁿ Gisela Malekpour	157
116. Wahl 2. Vizepräsident der 15. Synode A.B.	157
Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.	157
117. Evangelische Kirche H.B. – Wahlergebnisse	157

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	158
118. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz zur Schaffung eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe)	158
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	158
119. Amtskleid-Verordnung – 1. Novelle 2023	158
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	158
120. Johanniter Hilfsgemeinschaft in Österreich: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	158
Personalia	
Auszeichnungen	158
121. Verleihung der Toleranzpatentmedaille in Gold	158
Gremien der Generalsynode	159
122. Mitglieder der 6. Session der XV. Generalsynode	159
123. Erweiterung der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode	159
124. Gesangbuchkommission der Generalsynode	159
125. Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode	159
Gremien der Synode A.B.	160
126. Mitglieder der 8. Session der 15. Synode A.B.	160
127. Nachwahl in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B.	163
Wahlergebnisse	163
128. Wahl der Mitarbeitervertretung – Kundmachung Ergebnis	163
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	164
129. Ordination von Johannes Blüher, MTh	164
130. Ordination von Florentine Durel, MTh	164
131. Ordination von Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus	164
132. Ordination von Thomas Müller, MTh	164
133. Ordination von Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler	164
Stellenausschreibungen A.B.	164
134. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl	164
135. Ausschreibung (zweite) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für die Steiermark	165
136. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gols	166
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	167
137. Bestellung von Mag. Martin Brüggner	167
138. Bestellung von MMag. Mariusz Bryl	167
139. Bestellung von Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus	167
140. Zuteilung von Benedict Dopplinger, MTh	167
141. Zuteilung von Sebastian Götzendorfer, MTh	167
142. Zuteilung von Sara Linda Huber, MTh	167
143. Zuteilung von Max Reisinger, MTh	167
144. Zuteilung von Mag. ^a Svenja Sasse	167
Todesfälle	167

Mitteilungen

145. Diakoniepreis 2023 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	168
146. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 13. August 2023: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	169
147. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 27. August 2023: Brot für die Welt	169
148. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 17. September 2023: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	169
149. Kollektenaufruf für das Erntedankfest: Diakonie Österreich	170
150. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2024	170
151. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis Juni 2023	170
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 7. Novelle 2023 (Art. 19 Abs. 1 bezüglich Unvereinbarkeit politischer Ämter)	171
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 8. Novelle 2023 (Art. 46 Abs. 3 bezüglich Übermittlung einer digitalen Finanzübersicht)	171
Motivenbericht: Novellierungen von verfahrensrechtlichen Bestimmungen	171
Motivenbericht: Bauordnung 2009 – 2. Novelle 2023	172
Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B.	172
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 5. Novelle 2023 (Art. 58 Abs. 1 bezüglich Bestimmungen zu den Superintendentialversammlungen)	173
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 6. Novelle 2023 (Art. 53 Abs. 1 bezüglich Vertretung geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Superintendentialversammlung)	173
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 10. Novelle 2023 (betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Bereich der Kirche A.B.)	173
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B.	174
Motivenbericht: Wahlordnung – 2. Novelle 2023 (§ 34 bezüglich abweichender Fristen)	175
Motivenbericht: Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden – 1. Novelle 2023	175
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 4. Novelle 2023 betreffend die Kirche H.B.	175
Motivenbericht: Amtskleid-Verordnung – 1. Novelle 2023	176

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

**100. Kirchenverfassung – 7. Novelle 2023
(Art. 19 Abs. 1 bezüglich
Unvereinbarkeit politischer Ämter)**

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 30. Juni 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 171)

In **Art. 19 Abs. 1** wird am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort „unvereinbar“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz, der den bisherigen zweiten Halbsatz ersetzt, lautet:

„Davon unberührt ist die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Gemeindevertretung, im Gemeindeforum und in der Superintendentialversammlung, für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, die dieses Amt nicht hauptamtlich ausüben, auch im Presbyterium, sofern nicht das Amt als Kurator bzw. Kuratorin (inklusive Stellvertretung) damit verbunden ist.“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000860/2023)

**101. Kirchenverfassung – 8. Novelle 2023
(Art. 46 Abs. 3 bezüglich Übermittlung einer
digitalen Finanzübersicht)**

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 30. Juni 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 171)

Art. 46 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. die Vorlage des Jahresberichtes, des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses und in digitaler Form der Finanzübersicht an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;“

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000861/2023)

**102. Novellierungen von
verfahrensrechtlichen Bestimmungen**

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 30. Juni 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, der Verfahrensordnung, ABl. Nr. 152/1995 idgF, der Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 171)

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **Art. 15** (auch in Abänderung der Fassung ABl. Nr. 2/2023) lautet:

„(1) Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die Verfahrensordnung (KVO) geregelt.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten in letzter Instanz der Oberkirchenrat A.u.H.B.

(3) In konfessionellen Angelegenheiten (wie theologischen Belangen, Gottesdienstordnung), in Angelegenheiten betreffend die Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden, in Angelegenheiten betreffend die Errichtung und Auflösung von Pfarrstellen, soweit es sich nicht um Pfarrstellen für landeskirchliche Aufgaben (Kirche A.u.H.B.) handelt, und über die Genehmigung von Gemeindeordnungen entscheidet in letzter Instanz der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B., wenn nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die besonderen Zuständigkeitsbestimmungen des Datenschutzensenates bleiben davon unberührt.

(5) Gegen Entscheidungen der letzten Instanz in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten sind Rechtsmittel sowie Rechtsbehelfe an den Revisionssenat (Art. 117 ff) zulässig, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

2. **Art. 22** ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Errichtung, Änderung und Auflösung von Pfarrstellen (Vollzeit, Teilzeit) in Pfarr- und Teilgemeinden bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B., dies nach Maßgabe des von den Synoden A.B. bzw. H.B. für die jeweilige Kirche beschlossenen Stellenplanes.“

3. In **Art. 39 Abs. 1 Z 10** ist an die Wortfolge „an Gesellschaften welcher Art immer“ die Wortfolge

„(inklusive Teilnahme/Beteiligung an Bürgerenergiegemeinschaften sowie Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Elektrizitätswesens)“ anzufügen.

4. In **Art. 55 Abs. 2 Z 11** ist an die Wortfolge „an Gesellschaften welcher Art immer“ die Wortfolge „(inklusive Teilnahme/Beteiligung an Bürgerenergiegemeinschaften sowie Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Elektrizitätswesens)“ anzufügen.

5. Ziffer 1 tritt gleichzeitig mit der 4. Novelle 2022 der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 2/2023) mit Beginn der konstituierenden Sessionen der XVI. Generalsynode sowie der 16. Synode A.B. im Jahr 2024 in Kraft. Ziffer 2 bis 4 treten am 1. September 2023 in Kraft.

II.

Die Verfahrensordnung, ABl. Nr. 152/1995 idgF, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 16 Abs. 1 zweiter Satz** wird nach der Wortfolge „Oberkirchenrat A.B.“ die Wortfolge „bzw. Oberkirchenrat A.u.H.B.“ eingefügt.

2. **§ 16 Abs. 4** lautet:

„(4) Kirchliche Körperschaften haben den Oberkirchenrat A.u.H.B. rechtzeitig von Verfahren vor der staatlichen Datenschutzbehörde, von Rechtsmittelverfahren bei staatlichen Höchstgerichten und von Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie dem Gerichtshof der Europäischen Union (samt Gericht) schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren.“

3. **§ 19 Abs. 2** lautet:

„(2) Enthalten Vorschriften gemäß Abs. 1 keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so sind die folgenden verfassungsmäßigen Stellen (Art. 13 Abs. 2 KV) zuständig:

1. betreffend die Angelegenheiten des Art. 15 Abs. 3 KV in der Kirche A.B. in erster Instanz das Presbyterium, in zweiter Instanz der Superintendentialausschuss und in dritter Instanz der Oberkirchenrat A.B.; in der Kirche H.B. in erster Instanz das Presbyterium und in zweiter Instanz der Oberkirchenrat H.B.;

2. betreffend alle anderen Angelegenheiten (Art. 15 Abs. 2 KV) in erster Instanz das Presbyterium, in zweiter Instanz der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. und in dritter Instanz der Oberkirchenrat A.u.H.B.“

4. Nach **§ 31 Abs. 1** wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 kann eine Entscheidung im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, wenn sie zur Gänze eine antragsgemäße Erledigung vorsieht, in Form eines formlosen Schreibens des zuständigen Organes erfolgen. Dies gilt nicht in Dienstrechts- und Datenschutzrechtsangelegenheiten, bei der Vorschreibung von Kirchenbeiträgen inklusive Gemeindeum-

lagen, für die Genehmigung von Rechtsgeschäften sowie dann, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin dies aus Rechtsschutzinteressen ausdrücklich begehrt.“

5. In **§ 31 Abs. 4 zweiter Satz** wird das Wort „jedenfalls“ durch das Wort „nur“ ersetzt.

6. **§ 31** wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In jenen Fällen, in denen im erstinstanzlichen Bescheid gemäß Abs. 4 eine Begründung entfällt, kann die Bescheiderlassung in Form einer Stampiglie betreffend Genehmigung des Antrages bzw. Rechtsgeschäftes auf dem Antrag oder der Vertragsurkunde direkt erfolgen.“

7. Der bisherige **§ 34** erhält die Bezeichnung **§ 34 Abs. 1** und ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Parteien, die über einen kirchlichen E-Mail-Account verfügen, können Bescheide an diesen E-Mail-Account rechtswirksam zugestellt werden. Die Zustellung gilt einen Tag nach der elektronischen Versendung als erfolgt, es sei denn, es ist aus technischen Gründen die Empfangnahme beim Adressaten bzw. bei der Adressatin nicht möglich, oder es erfolgt eine automatische Antwort über eine zeitlich begrenzte Abwesenheit.“

8. Nach **§ 42** wird folgende Überschrift eingefügt:

„16. Verfahren bei Genehmigungen gemäß Art. 39 Abs. 1 Z 10, 11 und 12 KV sowie Art. 55 Abs. 2 Z 11 und 12 KV“

9. Nach der neuen Überschrift wird folgender **§ 42a** eingefügt:

„(1) Die in Art. 39 Abs. 1 Z 10 und 11 sowie Art. 55 Abs. 2 Z 11 und 12 KV genannten Rechtsgeschäfte sind von Notaren bzw. Notarinnen oder Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen zu errichten und allenfalls grundbücherlich durchzuführen; dies gilt nicht für Kredit- und Pfandverträge mit Kreditinstituten mit dem Sitz oder der Zweigniederlassung in Österreich. Mietverträge über Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten können auch von Immobilientreuhändern bzw. Immobilientreuhänderinnen nach Maßgabe deren gewerberechtlicher Befugnis verfasst werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind zusätzlich Bestätigungen der vertragserrichtenden Notare bzw. Notarinnen, Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen sowie allenfalls von Immobilientreuhändern bzw. Immobilientreuhänderinnen vorzulegen, in denen bestätigt wird, dass der Abschluss des entsprechenden Rechtsgeschäftes aus der Sicht des Vertragserrichters bzw. der Vertragserrichterin für den kirchlichen Rechtsträger unbedenklich ist. Bei Kauf- und Bestandverträgen (inklusive Leasingverträgen) ist überdies zusätzlich die Angemessenheit der vertraglich vereinbarten Entgelte (wie Kaufpreise, Mietzinse und dergleichen) zu bescheinigen.

(2) Bei Übernahme von Schuldverpflichtungen wie Kredit-, Darlehens- und Pfandverträgen, soweit die zu übernehmende Verpflichtung wie aufzunehmende

Kredite/Darlehen den Betrag von EUR 75.000 übersteigt, ist eine Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders bzw. einer Wirtschaftstreuhänderin vorzulegen, wonach der Antragsteller bzw. die Antragstellerin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer Einnahmen und Ausgaben in den letzten fünf Jahren in der Lage sein wird, der Tilgung der übernommenen Schuldverpflichtungen voraussichtlich nachzukommen. Gleiches gilt für bauliche Maßnahmen inklusive Instandsetzungsarbeiten (Art. 39 Abs. 1 Z 12 KV), zu deren Finanzierung Kredite/Darlehen im Umfang von mehr als EUR 75.000 aufgenommen werden.

(3) Bei Verträgen betreffend die Teilnahme/Beteiligung an Bürgerenergiegemeinschaften sowie Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften ist eine Bescheinigung eines Fachmannes bzw. einer Fachfrau aus dem Bereich Energiewesen vorzulegen, dass die Teilnahme/Beteiligung langfristig unter Berücksichtigung des Klima- und Umweltschutzes sinnvoll ist.

(4) Werden in Genehmigungsverfahren im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 Verträge (Rechtsgeschäfte), von den genannten Berufsgruppen errichtet sowie die entsprechenden Bestätigungen/Bescheinigungen vorgelegt, beschränkt sich die Prüfung durch das genehmigende Organ auf die ordnungsgemäße Beschlussfassung und Zeichnung. Wird in einem Verfahren nach der Bauordnung mit der Bewilligung der baulichen Maßnahmen auch der entsprechende Finanzierungsplan mit Kredit- und Darlehensaufnahmen und dergleichen genehmigt, gilt für ein Genehmigungsverfahren betreffend die Übernahme der Schuldverpflichtung dasselbe.

(5) Werden in Genehmigungsverfahren Verträge (Rechtsgeschäfte) vorgelegt, die nicht von dem unter Abs. 1 genannten Personenkreis errichtet bzw. verfasst wurden, oder fehlen die in Abs. 1 bis 3 genannten Bestätigungen bzw. Bescheinigungen, kann das genehmigende kirchliche Organ im Genehmigungsverfahren eine fachliche Stellungnahme von Dritten einholen, deren Kosten der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu tragen hat.“

10. Ziffer 1 und 3 treten gleichzeitig mit der 4. Novelle 2022 der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 2/2023) mit Beginn der konstituierenden Sessionen der XVI. Generalsynode sowie der 16. Synode A.B. im Jahr 2024 in Kraft, die übrigen Ziffern treten mit 1. September 2023 in Kraft.

III.

Die Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012 idGF, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Erstellung von Dienstverträgen hat anhand von Musterdienstverträgen, die der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode mittels Verordnung erlässt, zu erfolgen.“

2. Ziffer 1 tritt mit der Kundmachung einer Verordnung im Sinne der Ziffer 1 in Kraft, frühestens jedoch am 1. September 2023.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000862/2023)

103. Bauordnung 2009 – 2. Novelle 2023

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 30. Juni 2023 folgende Änderung der Bauordnung 2009, ABl. Nr. 189/2009 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 172)

1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gliederungen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich gemäß Art. 13 Abs. 1 KV;“

2. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 lauten: „

1. Geringfügige Maßnahmen sind solche, deren verursachter Gesamtaufwand nicht mehr als EUR 5.000 beträgt. Diese Maßnahmen unterliegen nicht der Mitteilungspflicht.
2. Mitteilungspflichtige Maßnahmen sind solche, die über dem Betrag von EUR 5.000 liegen und den Gesamtbetrag von EUR 50.000 nicht überschreiten.
3. Alle sonstigen Maßnahmen sind genehmigungspflichtige Maßnahmen, bei denen ein Gesamtbetrag von über EUR 50.000 vorliegt.“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen, die einen Gesamtaufwand von EUR 500.000 nicht überschreiten, ist hinsichtlich der Gemeinden, Verbände, Werke und Einrichtungen, deren Aufsicht ihm übertragen ist, der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. berufen, wie auch hinsichtlich jener Maßnahmen, die die Superintendenz bzw. die Kirche H.B. selbst durchführt.“

4. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Genehmigung von Maßnahmen im Bereich der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B. erfolgt durch Beschlüsse der Synode A.B. bzw. der Generalsynode im Rahmen der Genehmigung der Haushaltspläne für die Kirche A.B. bzw. für die Kirche A.u.H.B. Die Genehmigung von Maßnahmen der Kirche H.B. erfolgt durch die Synode H.B.“

5. § 5 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretungssitzung mit Beschlussfassung über die konkreten Maßnahmen bzw. Auszug aus dem Protokoll der je-

weiligen Gliederung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit Beschlussfassung über die konkreten Maßnahmen.“

6. § 5 Abs. 4 lit. g lautet:

„g) Finanzierungsplan mit der verbindlichen Erklärung, dass durch die Finanzierung der beantragten Maßnahmen in der Kirche A.B. das Kirchenbeitragsaufkommen, in der Kirche H.B. die Quotenleistung und in der Kirche A.u.H.B. das Kirchenbeitragsaufkommen sowie die Quotenleistung in keiner Weise beeinträchtigt wird, sowie eine Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders bzw. einer Wirtschaftstreuhanderin, dass der Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben der antragstellenden Partei in den nächsten fünf Jahren erfüllbar erscheint, wenn zum Zweck der Finanzierung der baulichen Maßnahmen u.a. eine Kredit- bzw. Darlehensaufnahme von mehr als EUR 75.000 vorgesehen ist.“

7. § 6 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretungssitzung bzw. der jeweiligen Gliederung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, der der Schlussbericht vorgelegt wurde und die diesen genehmigt hat.“

8. Die Ziffern 1 bis 5 und 7 treten mit 1. Juli 2023 in Kraft, Ziffer 6 mit Beginn der konstituierenden Sessionen der XVI. Generalsynode und der 16. Synode A.B. im Jahr 2024 sowie der korrespondierenden Session der Synode H.B. im Jahr 2024.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG19-000863/2023)

104. Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B.

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 30. Juni 2023 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 138/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 172)

1. In § 3 Abs. 1 ist die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B.“ durch den Begriff „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

2. In § 3 Abs. 1 Z 1 ist die Wortfolge „Gliederung dieser Kirchen“ durch die Wortfolge „Mitglied der

Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B.“ zu ersetzen.

3. In § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 9 und Abs. 11, § 16 Abs. 5 lit. d, Abs. 7 lit. a und lit. d, Abs. 8 lit. a und lit. e, § 70 Abs. 6 sowie § 71 ist jeweils die Wortfolge „zuständigen Oberkirchenrates“ durch den Begriff „Oberkirchenrates A.u.H.B.“ zu ersetzen.

4. In § 4, § 16 Abs. 5 lit. d, Abs. 7 lit. b und lit. c und Abs. 8 lit. e, § 17 Abs. 6, § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 1 und Abs. 4, § 35 Abs. 4, Abs. 6 lit. c, Abs. 7 und Abs. 8, § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 57 Abs. 5, § 61 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 8 sowie § 72 Abs. 3 ist jeweils die Wortfolge „zuständige Oberkirchenrat“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

5. In § 5 Abs. 1 ist die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B.“ durch den Begriff „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

6. In § 6 Abs. 1 ist die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B.“ durch den Begriff „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

7. In § 6 Abs. 2, § 19, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 und Abs. 3, § 25 Abs. 1 bis Abs. 3, § 26 Abs. 1 und Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 51 Abs. 1, § 61 Abs. 7 sowie § 77 Abs. 2 ist jeweils die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

8. In § 7 Abs. 4 und Abs. 5, § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 4 sowie § 78 Abs. 3 ist jeweils die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

9. In § 8 Abs. 1 ist die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

10. In § 8 Abs. 4 ist nach der Wortfolge „einzelnen Pfarramtskandidaten“ die Wortfolge „bzw. der einzelnen Pfarramtskandidatin“ einzufügen.

11. In § 13 und § 15 Abs. 1 ist jeweils die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bzw. der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich“ durch den Begriff „Evangelische Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

12. In § 13a ist die Wortfolge „in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich treten wollen, regelt der Oberkirchenrat A.B.“ durch die Wortfolge „innerhalb des Kirchenregiments A.B. in den Dienst der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich treten wollen, regelt der Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen, und im letzten Satzteil wird die Zeichenfolge „A.B.“ durch die Zeichenfolge „A.u.H.B.“ ersetzt.

13. In § 14 Abs. 7, § 73 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 ist jeweils die Wortfolge „Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrates A.u.H.B.“ zu ersetzen.

14. In § 15 Abs. 3 und Abs. 9 ist jeweils die Zeichenfolge „A.B. bzw. H.B.“ durch die Zeichenfolge „A.u.H.B.“ zu ersetzen.

15. In § 15 Abs. 7 und § 64 Abs. 11 ist jeweils die Wortfolge „dem Oberkirchenrat A.B. bzw. dem Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „dem Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

16. In § 15 Abs. 8 ist die Wortfolge „zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. Evangelischen Kirche H.B. übernommen, hat der zuständige Oberkirchenrat“ durch die Wortfolge „übernommen, hat der Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

17. In § 15 Abs. 10 ist die Wortfolge „kann seitens des jeweils zuständigen Dienstgebers das provisorische Dienstverhältnis vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B.“ durch die Wortfolge „kann das provisorische Dienstverhältnis vom Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

18. In § 15 Abs. 10 und Abs. 12, § 16 Abs. 5 lit. c, Abs. 7 lit. c und Abs. 8 lit. b, lit. c und lit. d, § 28 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 8, § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 13, § 57 Abs. 2 und Abs. 3, § 59 Abs. 2, § 61 Abs. 3 sowie § 70 Abs. 6 ist jeweils die Wortfolge „zuständigen Oberkirchenrat“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

19. In § 15 Abs. 13 ist die Wortfolge „zuständige Oberkirchenrat für den zuständigen“ durch die Wortfolge „Oberkirchenrat A.u.H.B. für den“ zu ersetzen.

20. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin nach einer Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis definitiv, sofern die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.

(2) Die Definitivstellungserfordernisse sind in einer Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. festzulegen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. bedarf.“

21. In § 16 Abs. 3 ist der Passus „A.B. bzw. H.B. für den jeweils zuständigen Dienstgeber“ durch die Zeichenfolge „A.u.H.B.“ zu ersetzen.

22. In § 16 Abs. 8 lit. d ist die Wortfolge „zuständige Oberkirchenrat für den zuständigen Dienstgeber“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

23. In § 16 Abs. 5 lit. a und lit. b ist jeweils die Wortfolge „zuständige Oberkirchenrat für den zuständigen kirchlichen Dienstgeber“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

24. In § 16 Abs. 6 ist die Wortfolge „jeweils zuständigen Oberkirchenrat für den jeweils zuständigen Dienstgeber“ durch den Begriff „Oberkirchenrates A.u.H.B.“ zu ersetzen und die Wortfolge „jeweiligen Oberkirchenrates“ durch „Oberkirchenrates A.u.H.B.“ zu ersetzen.

25. In § 16 Abs. 7 lit. a ist die Wortfolge „zuständige Oberkirchenrat für den jeweils zuständigen kirchlichen Dienstgeber“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

26. In § 17 Abs. 5 ist die Wortfolge „zuständigen Oberkirchenrat für den jeweils zuständigen kirchlichen Dienstgeber“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

27. In § 17 Abs. 6 entfällt das Wort „betreffenden“.

28. In § 19 ist die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. oder H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

29. In § 20 entfällt Abs. 3a.

30. In § 21 Abs. 4, § 28 Abs. 6 sowie § 33 Abs. 1 ist jeweils die Bezeichnung „Oberkirchenrat A.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

31. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Davon abweichend kann für die Kirche A.B. der Oberkirchenrat A.u.H.B., um die Versorgung von Pfarrgemeinden oder übergemeindlichen Diensten sicherzustellen, mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. eine jeweils festzusetzende Zahl von Stellen für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im provisorischen Dienstverhältnis errichten.“

32. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Übertragung einer Pfarrstelle hat in der Regel durch Wahl der Pfarrgemeinde für eine Amtsperiode von zwölf Jahren zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

33. In § 30 Abs. 2 ist die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

34. In § 30 Abs. 6 ist die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. dem Oberkirchenrat H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

35. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Amtsauftrag tritt nach zwölf Jahren außer Kraft und ist allenfalls zu erneuern. In den Fällen des § 27 ist ein neuer Amtsauftrag zu erteilen.“

36. § 33 Abs. 2 entfällt.

37. In § 35 Abs. 2 ist die Wortfolge „In der Evangelischen Kirche A.B. und in der Evangelischen Kirche H.B. können geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen ausnahmsweise vom Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. versetzt bzw. neu zugeteilt werden“ durch die Wortfolge „Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen können ausnahmsweise vom Oberkirchenrat A.u.H.B. versetzt bzw. neu zugeteilt werden“ zu ersetzen.

38. In § 35 Abs. 7 wird die Wortfolge „für den zuständigen Dienstgeber“ gestrichen.

39. § 36 Z 6 lautet:

„6. durch Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 26 Abs. 2.“

40. In § 36 Z 7 und § 46 Abs. 3 ist jeweils die Bezeichnung „Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B.“ durch den Begriff „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

41. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind verpflichtet, am Sitz ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz zu nehmen.“

42. In § 44 Abs. 5 ist die Wortfolge „jeweils zuständigen Oberkirchenrat“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

43. In § 46 Abs. 1 und Abs. 2 und § 65 ist jeweils die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B.“ durch die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

44. In § 46 Abs. 3 ist die Wortfolge „Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrates A.u.H.B.“ zu ersetzen und die Wortfolge „der jeweils betroffenen Kirche“ durch die Wortfolge „der Kirche A.u.H.B.“

45. § 46 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gehaltsordnung gemäß Abs. 1 kann in der Form eines zwischen der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.) und der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages errichtet werden. Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Kollektivvertrag sowie jede Änderung desselben auf Seiten der Kirchenleitung der Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. nach Anhörung des Finanzausschusses A.u.H.B.“

46. § 56 Abs. 11 lautet:

„(11) Der Superintendent bzw. die Superintendentin bzw. die Kirchenkanzlei H.B. hat jeweils bis zum 15. Feber eines Jahres eine Ausfertigung der Aufzeichnungen über den im Vorjahr verbrauchten Urlaub der in seiner bzw. ihrer Superintendenz bzw. in der Kirche H.B. tätigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, verbunden mit dem per 31. Dezember eines jeden Jahres offenen, nicht verbrauchten Urlaubes, dem Kirchenamt A.u.H.B. schriftlich zu übermitteln. Ferner ist über Aufforderung dem Kirchenamt A.u.H.B. das Verzeichnis mit dem im laufenden Kalenderjahr verbrauchten bzw. vereinbarten Urlaub jener geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während eines Kalenderjahres aus dem Dienstverhältnis zu der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ausscheiden (§§ 72 ff), zu übermitteln.“

47. In § 56 Abs. 13 ist die Wortfolge „Kirchenamt A.B. bzw. Kirchenkanzlei H.B.“ durch die Bezeichnung „Kirchenamt A.u.H.B.“ zu ersetzen.

48. In § 57 Abs. 5 ist die Wortfolge „Evangelischen Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelischen Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

49. In § 58 Abs. 1 ist die Wortfolge „und direkt dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B.“ durch die Wortfolge „bzw. der Kirchenkanzlei H.B. und direkt dem Kirchenamt A.u.H.B.“ zu ersetzen.

50. In § 58 Abs. 4 ist die Bezeichnung „Kirchenamt A.B.“ durch den Begriff „Kirchenamt A.u.H.B.“ zu ersetzen.

51. § 58 Abs. 5 lautet:

„(5) Unfälle, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erleidet, sind sofort nach Kenntnis vom Kurator bzw. von der Kuratorin der Pfarrgemeinde bzw. von der Superintendentur bzw. der Kirchenkanzlei H.B. dem Kirchenamt A.u.H.B. zu melden.“

52. In § 59 Abs. 2 ist die Wortfolge „oder der zuständigen Superintendentin sowie dem zuständigen Oberkirchenrat“ durch die Wortfolge „bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. der Kirchenkanzlei H.B. sowie dem Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

53. In § 61 Abs. 6 ist die Wortfolge „der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung (A.B., H.B.)“ durch die Wortfolge „des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode“ zu ersetzen.

54. In § 61 Abs. 9 ist die Wortfolge „Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelische Oberkirchenrat H.B.“ durch den Begriff „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

55. In § 64 Abs. 1 ist die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B.“ durch die Wortfolge „Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

56. In § 64 Abs. 2 ist die Wortfolge „der Oberkirchenrat A.B., der Oberkirchenrat H.B. bzw. der Oberkirchenrat A.u.H.B.“ durch die Wortfolge „der Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

57. In § 64 Abs. 3 ist die Wortfolge „in der Evangelischen Kirche A.B. der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.B. nach Anhörung des Superintendentialausschusses, in der Evangelischen Kirche H.B. durch den Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. nach Anhörung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H.B.“ zu ersetzen.

58. In § 66 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 70 Abs. 2 und Abs. 3 ist jeweils die Wortfolge „vom Oberkirchenrat A.B. bzw. vom Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „vom Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

59. In § 67 Abs. 4 ist die Wortfolge „von den Superintendentialausschüssen bzw. vom Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „vom Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

60. § 67 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„In diesem Falle trägt der Oberkirchenrat A.u.H.B. die notwendigen Kosten, nicht jedoch jene, die innerhalb des Gemeindegebietes anfallen.“

61. § 69 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. wenn ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtsperiode (§ 31 Abs. 1) keine andere Verwendung als geistlicher Amtsträger bzw. geistliche Amtsträgerin findet.“

62. In § 69 Abs. 4 lit. a ist die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. bzw. durch den Oberkirchenrat H.B.“ durch die Wortfolge „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ zu ersetzen.

63. § 70 Abs. 1 lautet:

„(1) Der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin im Wartestand bleibt im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.“

64. In § 70 Abs. 6 entfällt vor dem Wort „Dienstgebers“ das Wort „zuständigen“.

65. In § 73 Abs. 2 ist die Wortfolge „aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich“ durch die Wortfolge „aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ zu ersetzen.

66. In § 74 ist die Wortfolge „der Kirche A.B. und H.B.“ durch die Wortfolge „bzw. die geistliche Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ zu ersetzen.

67. § 75 lautet:

„(1) Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen mit deren Zustimmung nach Anhörung des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.“

(2) Betrifft die Verlängerung den Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, ist dazu ein Antrag des Presbyteriums und die Anhörung des Superintendenten bzw. der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin erforderlich.

(3) Betrifft die Verlängerung einen Superintendenten bzw. eine Superintendentin, ist dazu ein Antrag des Superintendentenausschusses erforderlich. Betrifft die Verlängerung ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates A.B. oder des Oberkirchenrates H.B., ist ein Antrag des Kirchenpresbyteriums A.B. bzw. des Kirchenpresbyteriums H.B. notwendig.“

68. Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Ziffer 35 gilt jedoch nur für Amtsaufträge, die nach dem 30. Juni 2023 neu erstellt werden.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG15-000864/2023)

105. Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie)

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2023 folgende Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) beschlossen:

TEIL A

A1. Grundgedanken

In Bezug auf Schutz vor Gewalt jeglicher Art sehen sich die Körperschaften gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, alle evangelisch-kirchlichen Vereine gemäß Art. 69 und 70 (in Folge kurz „Verpflichtete“ genannt), sowie alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich im Namen und Auftrag der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. tätig sind, allen Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen bilden oder an ihr teilhaben. Sie setzen sich mit dieser Rahmenrichtlinie zum Ziel, die Anwendung von Gewalt jeglicher Art zu verhindern. Aufgetretene Gewaltanwendung soll aufgezeigt und einer satzungsgemäßen Behandlung zugeführt werden.

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen. Insbesondere geht es in dieser Rahmenrichtlinie um Schutz und Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um den Schutz und die Würde aller anderen Menschen.

Diejenigen, für die diese Richtlinie gilt, entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Verantwortliche in Leitungsfunktionen, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Gemeindeglieder, Klientinnen und Klienten, Besucherinnen und Besucher, Jugendliche und Kinder.

Die Diakonie Österreich teilt Grundgedanken und Zielsetzungen der Rahmenrichtlinie der Kirche zum Schutz vor Gewalt vollumfänglich. Gewaltschutz ist ein zentrales Anliegen und bereits wesentlicher Teil der Praxis diakonischer Werke und Einrichtungen. Im diakonischen Bereich sind die Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte und Meldeverpflichtungen komplex und differenziert nach Zielgruppen; rechtliche Vorgaben (z.B. Heimaufenthaltsgesetz) sowie Vorgaben von Fördergebern müssen berücksichtigt werden. Diakonische Einrichtungen sind z.T. auch der Kontrolle durch Volksanwaltschaft, Menschenrechtsbeirat und Bewohnervertretung unterworfen. Die Mitglieder der Diakonie Österreich sind aufgrund dieser Spezifika aus der Gruppe der Verpflichteten ausgenommen. Die Diakonie Österreich verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder Gewaltschutzkonzepte etabliert haben.

A2. Geltungsbereich und rechtlicher Rahmen

Die Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt wurde am 1. Juli 2023 von der Generalsynode beschlossen und hat für alle Verpflichteten Geltung. Sie wird durch die jeweiligen Personen umgesetzt, in deren Verantwortung auch die Erarbeitung von angepassten Schutzkonzepten liegt, die der konkreten Arbeit zugrunde gelegt werden.

Diese Rahmenrichtlinie hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Personen (in Folge: „zu schützende Personen“) vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis der jeweils Verpflichteten zu schützen.

Die Verpflichteten erkennen an, dass auch in ihrem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie durch andere Kinder, Jugendliche, Gemeindeglieder und sonstige Personen besteht.

Diejenigen, für die diese Richtlinie gilt, insbesondere aber Personen in leitenden Positionen, müssen ihren Dienst mit Sorgfalt ausüben, um den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.

Die vorliegende Rahmenrichtlinie basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention¹, der UN-Kinderrechtskonvention², der UN-Behindertenrechtskonvention³, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁴ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Die vorliegende Rahmenrichtlinie beschreibt Mindeststandards zum Schutz vor Gewalt und macht bereits bestehende Richtlinien der Verpflichteten zu diesem Thema⁵ nicht obsolet. Vielmehr gibt diese Richt-

linie den Rahmen für die zu erarbeitenden individuellen Schutzkonzepte vor, wobei im Fall von Konflikten mit bestehenden Richtlinien jeweils die strengere Regelung Anwendung findet.

A3. Formen von Gewalt

Keine der nachfolgenden Definitionen von Gewalt entbindet von der individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Verantwortung, sich im Kontext des Handelns (jeweiliges Handlungsfeld, Art des Abhängigkeitsverhältnisses, kulturelle und Sozialisationsbedingungen, Alter, Geschlecht etc.) mit der Frage auseinanderzusetzen, was einerseits individuell als gewaltlos empfunden werden kann oder was andererseits als gewaltlos gilt bzw. verboten ist. Jedenfalls steht das österreichische Rechtssystem und was hier als Gewalt definiert ist über kulturellen und Sozialisationsfaktoren.

Die angeführten Definitionen⁶ dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

Körperliche Gewalt ist jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere: Schlagen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen etc., aber auch das Unterlassen von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen, das Herbeiführen von Krankheiten und anderes.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat.

Zu **emotionaler/psychischer Gewalt** gehören Verhaltensweisen, die anderen Ablehnung, Herabsetzung oder Minderwertigkeit vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung oder Ausschließen aus einer Gruppe, rassistische Äußerungen, Äußerungen gegen Minderheiten, seelisches Quälen, emotionales/psychisches Erpressen, absichtliches Angstmachen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Stalking, obsessives Kontrollieren.

Bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umfasst emotionale/psychische Gewalt auch das Vorenthalten einer Umgebung, die dem persönlichen Bedarf einer guten Entwicklung entspricht und dem Alter oder Entwicklungsstand angemessen ist.

Geistlicher Machtmissbrauch ist eine Form emotionaler Gewalt, bei der religiöse Inhalte verwendet werden, um Druck auf Menschen auszuüben, oder bei der Personen ihre Position als geistliche Autorität ausnützen, um andere Menschen in negativer Art und Weise zu beeinflussen. Durch Angst, Drohung, Vermittlung eines negativen Gottesbildes oder eines negativen Menschenbildes wird auf Menschen eingewirkt oder Personen maßen sich an, den Willen Gottes für das Leben anderer zu kennen und einzufordern.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen die für seine psychosoziale Entwicklung notwendige Ver-

sorgung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung, Zuwendung und Nähe.

Sexualisierte⁷ Gewalt ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen, von leichten Berührungen bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr („hands-on“), ebenso wie verbale Gewalt oder beispielsweise das Zeigen von pornographischem Material, Masturbieren neben einer Person oder Erpressen von Nacktfotos über soziale Medien („hands-off“).

Strukturelle Gewalt wurde vom norwegischen Friedensforscher Johan Galtung formuliert: Gewalt kann Menschen auch in Form von Armut, Ungleichheit, Unterdrückung zugefügt werden oder durch gesellschaftliche Diskriminierung, Ausgrenzung und andauernde Benachteiligung als Dauerzustand wirksam sein. Strukturelle Gewalt entspricht sinngemäß einer vermeidbaren Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisbefriedigung.

Von **institutioneller Gewalt** spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die Menschen, die sich dort befinden, sowie ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, sei es durch formelle Regeln oder durch ein informelles „Rechts- und Ordnungssystem“, das quasi Gesetzescharakter hat (beispielsweise rigide oder schikanöse Hausordnungen, Sprechverbote, das Rationieren von Wasser etc.).

Auch eine unzureichende personelle Versorgung kann durch ihre Folgen (beispielsweise Überforderung) zu Gewalt führen und ist somit ein Faktor von institutioneller Gewalt.

Ökonomische Gewalt: Darunter versteht man Handlungen wie etwa das ungerechtfertigte Einbehalten von Pensionen oder Taschengeld, das Einbehalten von Geschenken oder das Verteilen von individuellem Besitz an eine Gruppe.

Gewalt im digitalen Raum bezeichnet verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, über Kommunikationsdienste oder in sozialen Netzwerken. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen diffamierende Inhalte auszudrücken. Im digitalen Raum findet oft massive verbale Gewalt statt, unter anderem gegen Minderheiten.

Auch das **Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Im Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ sind Kennzeichen für geringfügige, mittelschwere bzw. schwere Grenzverletzungen/gewalttätige Übergriffe sowie entsprechende Beispiele und zu ergreifende Maßnahmen angeführt. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

TEIL B Strukturelle Maßnahmen

B1. Zuständige Stellen

Ombudsstelle

Für alle Arten von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt steht den Verpflichteten die aufgrund dieser Rahmenrichtlinie neu geschaffene Ombudsstelle als Anlaufstelle zur Verfügung. Die Ombudsstelle arbeitet weisungsfrei und mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit. In Anhang 1 „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ ist angeführt, in welchen (Verdachts-)Fällen von Gewalt und in welcher Form die Ombudsstelle verpflichtend zu kontaktieren ist, und in welchen Fällen die Bearbeitung der (Verdachts-)Fälle im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur ausreichend ist. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

Die Besetzung der Ombudsstelle, die Vertretung bei Abwesenheit sowie eine eventuelle Abberufung werden in einer eigenen kirchenrechtlichen Norm geregelt. Name und Kontaktdaten der Ombudsperson werden auf <https://evang.at/projekte/gewaltschutz> bekanntgemacht.

In allen (Verdachts-)Fällen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen stehen den Verpflichteten auch **Ansprechpersonen der Evangelischen Jugend Österreich** zur Verfügung.⁸

Zusätzlich steht den Betroffenen von Gewalt der Weiße Ring zur Verfügung, der vor allem bei der Klärung von Unterstützungsleistungen (sowohl finanzieller Art als auch durch das Angebot von Psychotherapie) hilft.

Beauftragte für Gewaltprävention

Die Personalreferentin bzw. der Personalreferent des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. übernimmt die Aufgaben als Beauftragte bzw. Beauftragter für Gewaltprävention. Diese Stelle ist für die langfristige Umsetzung der Maßnahmen sowie für Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Gewaltpräventionsaktivitäten verantwortlich.

In der Evangelischen Kirche H.B. übernimmt die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent oder ein zu bestimmendes Mitglied aus dem Oberkirchenrat H.B. die Aufgaben als Beauftragte bzw. Beauftragter für Gewaltprävention.

Bei Abwesenheit werden die Beauftragten für Gewaltprävention von den dafür benannten Personen vertreten.

B2. Vorgehen im (Verdachts-)Fall von Gewalt

Alle, für die diese Rahmenrichtlinie Geltung hat, sind verpflichtet, (Verdachts-)Fälle von Gewalt im Rahmen der Verpflichteten an die Ombudsstelle zu melden.⁹ Diese Pflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

In welchen (Verdachts-)Fällen die Meldung an die Ombudsstelle jedenfalls zu erfolgen hat und wann die Bearbeitung innerhalb der eigenen Organisationsstrukturen ausreichend ist, ist im Anhang 1 „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ angeführt. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Eine Meldung an die jeweiligen Dienstvorgesetzten kann unterbleiben, wenn der Verdacht besteht, dass diese in die Vorfälle involviert sind.

Die Ombudsperson nimmt jegliche Meldung von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt entgegen und geht den Vorfällen zeitnah und vertraulich nach. Sie nimmt mit den betroffenen Stellen und Personen Kontakt auf und unterstützt sie gegebenenfalls bei der weiteren Vorgehensweise. Sie hört die Beteiligten, zieht im Bedarfsfall externe Fachstellen bei, leitet in Rücksprache mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen in die Wege oder begleitet Maßnahmen. Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen. Maßnahmen, die zur Bearbeitung des Falles zu treffen sind, werden von der Leitung und der Ombudsstelle – unter Angabe des zeitlichen Rahmens der Umsetzung – schriftlich festgehalten.

Können leitungsseitig keine wirksamen Sofortmaßnahmen ergriffen werden, so ist von der Ombudsstelle die bzw. der jeweils zuständige Beauftragte für Gewaltprävention einzubeziehen. Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Die Entscheidung, welche Personen und Ebenen in die Klärung einbezogen werden, liegt im Ermessen der Ombudsperson.

Die Ombudsperson ist verpflichtet, die jeweilige Leitungsebene innerhalb von 48 Stunden über Gewaltvorfälle bzw. das Vorliegen eines Verdachtes auf Gewalt zu informieren.

Die Ombudsstelle entscheidet gemeinsam mit der bzw. dem Beauftragten für Gewaltprävention, ob die Kirchenleitung über einen (Verdachts-)Fall sofort informiert werden muss.

Werden nach einem (Verdachts-)fall von Gewalt von der zuständigen Leitung die vereinbarten Maßnahmen nicht umgesetzt, so informiert die Ombudsperson darüber die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Gewaltprävention.

In Fällen, in denen sich Vorwürfe gegen Mitglieder eines Oberkirchenrates richten, ist von der Ombudsperson die Präsidentin bzw. der Präsident der Generalsynode zu informieren. Wenn sich die Vorwürfe gegen Mitglieder des Präsidiums der Generalsynode richten, ist hingegen die bzw. der jeweilige Beauftragte für Gewaltprävention zu informieren.

Für Entscheidungen in Bezug auf die beschuldigte Person, seien es kurzfristig wirksame oder endgültige

Maßnahmen, ist die Leitung der jeweiligen Organisation/Einrichtung zuständig. Bei Ehrenamtlichen ist dafür die für diese ehrenamtliche Person zuständige Stelle verantwortlich.

Die Ombudsstelle hat auch die Aufgabe, die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu überprüfen. In welcher Form die Überprüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt, ist im Anhang 4 „Abschlussprotokoll - online“ angeführt. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.] Dieses Dokument ist von der Person, welche für die Erstellung des Abschlussprotokolls zuständig ist, auszufüllen und zu unterschreiben. Die bzw. der Vorgesetzte unterschreibt ebenfalls und schickt das Abschlussprotokoll an die Ombudsstelle. Damit gilt der jeweilige (Verdachts-)Fall von Gewalt als abgeschlossen und wird von der Ombudsstelle archiviert.

Auch Verdachtsfälle müssen dokumentiert werden, die Dokumentation ist sowohl durch die Ombudsstelle als auch durch die jeweils betroffene Organisationseinheit vor unbefugtem Zugriff gesichert aufzubewahren.

Ziel ist es, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen. Zudem soll gewährleistet sein, dass betroffene Menschen geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Kosten für etwaige Unterstützungsleistungen, seien sie finanzieller Art oder als Angebot von Psychotherapie, werden von der jeweiligen Einrichtung, der der Vorfall zuzurechnen ist, getragen.

B3. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Alle konkreten Beschwerden und (Verdacht-)Fälle in Hinblick auf Gewalt, die der Ombudsstelle gemeldet werden, ihre Bearbeitung, die getroffenen Maßnahmen sowie das Abschlussprotokoll werden von der Ombudsstelle dokumentiert und fallbezogen archiviert.

Die Umsetzung von Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt, insbesondere die Schulungen sowie die Dokumentation derselben liegen hingegen in der Verantwortung der bzw. des Beauftragten für Gewaltprävention. Sie werden in enger Abstimmung mit den Verpflichteten getroffen.

Ein Monitoringplan, in dem das Dokumentationsverfahren festgelegt ist, ist in Anhang 8 „Monitoringplan“ zu finden. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

Auf Grundlage der genannten Dokumentationen der Ombudsstelle und der Beauftragten für Gewaltprävention wird ein jährlicher Bericht erstellt. Die (Verdachts-)Fälle von Gewalt werden darin anonymisiert dargestellt. Dieser Bericht wird der Gleichstellungskommission vorgelegt und von dieser analysiert. Die Gleichstellungskommission schlägt auf Grundlage ih-

rer Analyse notwendige Anpassungen der geltenden Maßnahmen vor.

Der jährliche Bericht und die Stellungnahme der Gleichstellungskommission ergehen an den Oberkirchenrat A.u.H.B. und die Generalsynode.

Die vorliegende Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt wird erstmals ein Jahr nach ihrem Beschluss und danach in einem mindestens zweijährigen Zyklus evaluiert und überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Maßnahmen, der Analysen, die sich aus der Dokumentation ergeben, sowie aufgrund externer Änderungen der Standards zum Gewaltschutz in Organisationen.

TEIL C Standards

C1. Schutzkonzepte

Die vorliegende Richtlinie gibt für die Verpflichteten den Rahmen für Gewaltschutz vor. Umfassende Prävention von Gewalt erfordert, dass basierend auf der vorliegenden Rahmenrichtlinie für die jeweiligen Verantwortungsbereiche Risikoanalysen durchgeführt und daran angepasste Maßnahmen entwickelt werden.

Individuelle Schutzkonzepte, deren Rahmen die vorliegende Richtlinie vorgibt, werden jedenfalls von jenen Verpflichteten erstellt und umgesetzt, die in ihrer Arbeit für Kinder, Jugendliche oder schutzbedürftige Erwachsene Verantwortung tragen. Eine Vorlage für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes findet sich im Anhang 9 „Vorlage für Schutzkonzepte“ (inklusive der dort vorgesehenen ergänzenden Dokumente Anhang 9a und 9b). [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

Die jeweils zu schützenden Zielgruppen sind in Anpassung an die Ausrichtung der einzelnen Organisation festzulegen.

Die Schutzkonzepte sollen den Prinzipien, die auf der Plattform „[schutzkonzepte.at](#)“¹⁰ dargelegt sind, folgen und in der für die eigene Organisation passenden Form die folgenden Elemente enthalten:

- Ein grundlegendes Bekenntnis der Organisation zum umfassenden Schutz der Zielgruppen vor jeglicher Form von Gewalt,
- Risikoanalyse,
- Maßnahmen für Mitarbeitende: Einstellungsverfahren, Schulungen, Reflexionsmöglichkeiten, ggf. Strafregisterbescheinigungen,
- Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung,
- Beschwerdemöglichkeiten,
- Handlungsleitfaden bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt,
- Gewaltschutzbeauftragte bzw. kinderschutzbeauftragte Personen,
- Maßnahmen für den Kommunikationsbereich,
- Umsetzung unter Partizipation aller Beteiligten,
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.

Die Schutzkonzepte sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinie zu erstellen.

C2. Maßnahmen für Mitarbeitende

Eine sorgfältige Auswahl und Begleitung der Mitarbeitenden ist wesentliches Element der Gewaltprävention.

Aufnahme von Mitarbeitenden:

Bei der Aufnahme haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards der Rahmenrichtlinie und/oder des jeweiligen Schutzkonzeptes thematisiert. Gegebenenfalls werden Referenzen eingeholt.

Strafregisterbescheinigung:

Personen, die zu sexualisierter Gewalt neigen, suchen gezielt Organisationen, bei denen sie als haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende Zugang zu Kindern und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen finden können. Diese Personen können häufig ihre Umgebung gut manipulieren, ihre Absichten sind nicht leicht zu erkennen.

Übergriffe auf besonders schutzbedürftige Erwachsene wie Menschen mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf können unterschiedliche Hintergründe haben, beispielsweise Überforderung, wenn jemand nicht für eine Tätigkeit geeignet ist oder wenn die Rahmenbedingungen nicht passen. Ebenso kommen auch sadistische Beweggründe in Frage. In diesem Fall kann man annehmen, dass sadistisch veranlagte Personen bewusst Jobs auswählen, bei denen sie Zugang zu vulnerablen Menschen haben, damit sie diese quälen können.

In Anhang 5 „Strafregisterbescheinigung“ (inkl. Anhang 5a und 5b) ist festgehalten, von welchen Mitarbeitenden und in welchen Abständen die Vorlage einer speziellen „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. einer speziellen „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ sowie einer allgemeinen Strafregisterbescheinigung vorzulegen ist. Diese Maßnahme drückt nicht das Misstrauen gegen die einzelne Person aus, sondern ist der Beitrag vieler Menschen dazu, verurteilte Gewalt- oder Sexualstraftäterinnen und Gewalt- oder Sexualstraftäter von vulnerablen Personengruppen in den Evangelischen Kirchen fernzuhalten. [Redaktionelle Anmerkung: Die Veröffentlichung der Anhänge erfolgt gesondert.]

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung: Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können,

ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

Verhaltenskodex:

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexualisierte Übergriffe verhindert werden können. Von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex (Anhang 6 „Verhaltenskodex“ siehe ABl. Nr. 106/2023) unterzeichnet. Dazu müssen entsprechende Informationsgespräche geführt werden.

Schulungen:

Qualifizierte Mitarbeitende sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen.

Um die Qualitätsstandards der vorliegenden Rahmenrichtlinie und der individuellen Schutzkonzepte nach-

haltig zu sichern, werden auf allen Ebenen regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende durchgeführt und in den Ausbildungsvorschriften verankert. Diese Schulungen umfassen die Themen Gewaltprävention, Gewaltdynamiken, möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie den Inhalt der Rahmenrichtlinie.

Sensibilisierung:

Auch in anderen Formaten soll eine Sensibilisierung für Gewaltprävention erreicht werden, beispielsweise durch Gesprächsrunden oder durch das Thematisieren in verschiedensten Veranstaltungen und Gremien.

Räume für Reflexion und Austausch:

Die Reflexion der eigenen Arbeit und der Austausch darüber sind wesentliche Elemente einer Kultur der Achtsamkeit. Es wird empfohlen, bei Teambesprechungen, Fallbesprechungen, Supervision oder Intervention Räume dafür zu ermöglichen.

Das Thema „Gewaltprävention“ wird bei allen Verpflichteten mindestens einmal jährlich als Tagesordnungspunkt bei Teamsitzungen und regelmäßigen Besprechungen behandelt. Eine Bestätigung darüber, an welchem Datum dies erfolgt ist, wird an die jeweilige personalverantwortliche Stelle übermittelt.

¹ <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

² <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

³ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁴ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

⁵ Dies sind insbesondere die Kinderschutzrichtlinie der Evangelischen Jugend Österreichs und die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich.

⁶ Bei den angeführten Definitionen wurden u.a. einzelne Textteile aus der Kinderschutzrichtlinie von ECPAT Österreich, der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs sowie der Broschüre „Mein sicherer Ort. Prävention in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit der Erzdiözese Wien und Intervention bei (sexuellen) Übergriffen und Gewalt“, 2016 übernommen.

⁷ Statt dem Begriff „Sexualisierte Gewalt“ werden auch häufig die Begriffe „sexuelle Gewalt“ oder „sexueller Missbrauch“ verwendet. Der Ausdruck „Sexualisierte Gewalt“ betont, dass es hier um Gewalt geht, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird.

⁸ Eine aktuelle Liste der Ansprechpersonen findet man unter: <https://www.ejkinderschutz.at/>

⁹ Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular - online“) findet man unter <https://evang.at/projekte/gewaltschutz>

¹⁰ Die Plattform „schutzkonzepte.at“ erläutert das Vorgehen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Organisationen. Die Prinzipien sind genauso für Schutzkonzepte mit alterserweiterten oder anderen Zielgruppen anwendbar. Die Plattform orientiert sich an den Qualitätsstandards der internationalen „Keeping Children Safe Coalition“.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

106. Verhaltenskodex: Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt

Die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2023 folgenden Verhaltenskodex „Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt“ beschlossen, der den Verhaltenskodex „Respektvoller Umgang von Männern und Frauen am Arbeitsplatz“, ABl. Nr. 98/2011, ersetzt:

Der nachstehende Verhaltenskodex unter dem Titel „Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt“ bildet einen Bestandteil aller bestehenden und zukünftigen Dienstverträge, alle bereits Angestellten sind in geeigneter Weise davon zu informieren. Ebenso hat dieser Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden Geltung.

Der bisher geltende und im Amtsblatt verlaubliche Verhaltenskodex wurde von der Gleichstellungskommission der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. erarbeitet, in der Folge vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, von der Vertretung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nach OdVM) sowie vom Oberkirchenrat A.u.H.B. befürwortet und beschlossen. Die Erweiterung des Textes um den Aspekt „Schutz vor Gewalt“ wurde im Zuge der Erstellung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ veranlasst.

Vorwort

Die Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in allen ihren Gliederungen leiten als Arbeitgeberinnen ihre Leitlinien für das Alltagsverhalten aus christlichen Grundprinzipien ab. Diese sind vor allem die Achtung der Menschenwürde, die Wertschätzung jedes einzelnen Menschen und eine offene Kommunikation. Ziel ist ein Arbeitsklima, das von hoher gegenseitiger Wertschätzung, durchgängiger Information und partnerschaftlichem Verhalten am Arbeitsplatz geprägt ist.

In Bezug auf Schutz vor Gewalt jeglicher Art sehen sich die Körperschaften nach Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, alle evangelisch-kirchlichen Vereine gemäß Art. 69 und 70 (in Folge kurz „Verpflichtete“ genannt) sowie alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich im Namen und Auftrag der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. tätig sind, allen Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen bilden oder an ihr teilhaben. Sie setzen sich mit dieser Rahmenrichtlinie zum Ziel, die Anwendung von Gewalt jeglicher Art zu verhindern. Aufgetretene Gewaltanwendung soll aufgezeigt und einer Behandlung gemäß der Rahmenrichtlinie gegen Gewalt zugeführt werden. Sie verpflichten sich auf allen Ebenen ein partnerschaftliches und wertschätzendes Klima zu fördern, indem alles unterbunden wird, was unnötige dauerhafte Belastungen bewirkt.

Betroffene sollen durch diese Vereinbarung geschützt und ermutigt werden, Verhalten, das diesen christlichen Grundprinzipien widerspricht, zu benennen und dazu beizutragen, solches Verhalten zu stoppen. Eine offene und konstruktive Benennung und Auseinandersetzung mit Fehlverhalten werden als bestes Mittel gegen respektlosen Umgang, Mobbing und Gewalt in den unterschiedlichen Ausprägungen angesehen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Verantwortliche in Leitungsfunktionen, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Gemeindeglieder, Klientinnen und Klienten, Besucherinnen und Besucher, Jugendliche und Kinder.

Grundsätze

Zur Zielsetzung der Verpflichteten gehört es, Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten, durch welche Übergriffe, Diskriminierung, Mobbing und jegliche Art von Gewalt verhindert werden können.

Von den Verpflichteten wird verlangt, dass sie zu einem Arbeitsklima beitragen, das von Teamgeist, gegenseitigem Verständnis und Respekt geprägt ist. Hierzu gehört vor allem, die Würde der bzw. des anderen zu achten und alles zu unterlassen, was die bzw. den anderen verletzen würde.

Es wird von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden erwartet, dass sowohl ihr persönliches als auch ihr berufliches Auftreten stets diesen Anforderungen entspricht.

Verhaltenskodex

Allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden obliegt es, oben genannte Grundsätze einzuhalten und die Würde jeder und jedes Einzelnen zu achten. Jeder Übergriff, Machtmissbrauch, jede Diskriminierung, Mobbing und jegliche Art von Gewalt stellt eine (Dienst-)Pflichtverletzung dar und zieht arbeitsrechtliche und bei strafrechtlicher Relevanz auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende Grund zur Annahme, dass einer der oben genannten Tatbestände vorliegt, ist dies sofort an zuständiger Stelle (Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter, Mitarbeitervertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Ombudsstelle für Schutz vor Gewalt) zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. In Absprache mit der bzw. dem Betroffenen werden weitere Schritte überlegt und eingeleitet – in (Verdachts-)Fällen von Gewalt kommen die Bestimmungen der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu tragen.

Vertraulichkeit:

Bei (Verdachts-)Fällen auf Gewalt ist zum Schutz aller Beteiligten mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit zu agieren.

Bei Verstößen gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie ist über alle Informationen und Vorkommnisse, persönliche Daten und Gespräche absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen können Daten usw. an namentlich benannte Personen freigegeben werden.

Interventionspflicht – Beschwerderecht:

Vorgesetzte sind verpflichtet bei Verdacht von Übergriffen, Diskriminierung, Mobbing oder jeglicher Art von Gewalt einzuschreiten und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Betroffene können sich an folgende Stellen wenden:

- Gleichstellungsbeauftragte, wenn es um Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Mobbing etc. geht;
- Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt für jeglichen (Verdachts-)Fall von Gewalt;
- Weißer Ring – vor allem zur Klärung von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt.

In der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich“ (Gewaltschutzrichtlinie) ist angeführt, in welchen (Verdachts-)Fällen von Gewalt und in welcher Form die Ombudsstelle verpflichtend zu kontaktieren ist, und in welchen Fällen die Bearbeitung der (Verdachts-)Fälle im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur ausreichend ist.

Begriffsbestimmungen

1. Übergriff

Ein Übergriff liegt vor, wenn gegenüber gleichgestellten, gegenüber abhängigen oder auch übergeordneten Menschen physische körperliche Gewalt, psychischer Druck, gefährliche Drohung oder Nötigung angewendet wird und diese Maßnahme nicht dem Schutz der eigenen Person oder dem Schutz anderer Personen gilt.

2. Machtmissbrauch

Machtmissbrauch liegt dann vor, wenn vorsätzlich Befugnisse aus einem Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis durch Handlungen oder Aussprechen von Drohungen missbraucht werden, sodass dem anderen eine freie Willensentscheidung nicht mehr möglich ist.

3. Mobbing

Unter Mobbing versteht man eine konfliktbelastete Kommunikation unter Mitarbeitenden oder unter Mitarbeitenden und Vorgesetzten, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt, sie direkt oder indirekt auszugrenzen, direkt oder indirekt angegriffen wird, wie beispielsweise das absichtliche Zurückhalten von arbeitsnotwendigen Informationen, verletzende Behandlung, Aggression oder Beschimpfung.

4. Diskriminierung

Diskriminierung ist jede Art von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Alters oder einer Behinderung.

5. Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere: Schlagen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen etc., aber auch das Unterlassen von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen, das Herbeiführen von Krankheiten und anderes. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat.

6. Emotionale/psychische Gewalt

Zu emotionaler/psychischer Gewalt gehören Verhaltensweisen, die anderen Ablehnung, Herabsetzung oder Minderwertigkeit vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung oder Ausschließen aus einer Gruppe, rassistische Äußerungen, Äußerungen gegen Minderheiten, seelisches Quälen, emotionales/psychisches Erpressen, absichtliches Angstmachen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Stalking, obsessives Kontrollieren. Bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umfasst emotionale/psychische Gewalt auch das Vorenthalten einer Umgebung, die dem persönlichen Bedarf einer guten Entwicklung entspricht und dem Alter oder Entwicklungsstand angemessen ist.

Geistlicher Machtmissbrauch ist eine Form emotionaler Gewalt, bei der mittels religiöser Inhalte Druck auf Menschen ausgeübt wird oder Personen ihre Position als geistliche Autorität ausnützen, um andere Menschen in negativer Art und Weise zu beeinflussen. Durch Angst, Drohung, Vermittlung eines negativen Gottesbildes oder eines negativen Menschenbildes wird auf Menschen eingewirkt oder Personen maßen sich an, den Willen Gottes für das Leben anderer zu kennen und einzufordern.

7. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen, von leichten Berührungen bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr („hands-on“), ebenso wie verbale Gewalt oder beispielsweise das Zeigen von pornographischem Material, Masturbieren neben einer Person oder Erpressen von Nacktfotos über soziale Medien („hands-off“).

8. Ökonomische Gewalt

Unter ökonomischer Gewalt versteht man Handlungen wie etwa das ungerechtfertigte Einbehalten von Pensionen oder Taschengeld, das Einbehalten von Ge-

schenken oder das Verteilen von individuellem Besitz an eine Gruppe.

Auch das Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. LK-PRJ16-000866/2023)

Beschlüsse der Synode A.B.

107. Kirchenverfassung – 5. Novelle 2023 (Art. 58 Abs. 1 bezüglich Bestimmungen zu den Superintendentialversammlungen)

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 29. Juni 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 173)

1. **Art. 58 Abs. 1 Z 1** lautet:

„1. Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlungen bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf weiteren anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.“

2. Diese Novelle tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG09-000876/2023)

108. Kirchenverfassung – 6. Novelle 2023 (Art. 53 Abs. 1 bezüglich Vertretung geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Superintendentialversammlung)

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 29. Juni 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 173)

1. In **Art. 53 Abs. 1 Z 3** wird nach einem Punkt anstelle des Strichpunktes Folgendes angefügt:

„Ist die einzige Pfarrstelle im Sinne der Administrationsverordnung unbesetzt, wird der Administrator bzw. die Administratorin dieser Pfarrgemeinde in die Superintendentialversammlung entsandt. Wenn er bzw. sie bereits Mitglied dieser Superintendentialversammlung ist, wählt das Presbyterium aus den wahlfähigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde einen weiteren Abgeordneten oder eine weitere Abgeordnete;“

2. Diese Novelle tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG09-000877/2023)

109. Kirchenverfassung – 10. Novelle 2023 (betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Bereich der Kirche A.B.)

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2023 folgende Änderung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 173)

1. **Art. 46 Abs. 3 Z 13** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes und ihr wird folgende Z 14 angefügt:

„14. die Mitwirkung und Antragstellung bei der Evaluierung von Pfarrstellen (Errichtung, Abänderung, Auflösung) im Bereich der Pfarrgemeinde (inklusive Teilgemeinden) nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Vorschriften.“

2. **Art. 55 Abs. 2 Z 15** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes und ihr wird folgende Z 16 angefügt:

„16. die Beschlussfassung über ein diözesanes Stellenverteilungskonzept für die Stellen von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Vorschriften für den Stellenplan der Kirche A.B. (Art. 77 Abs. 1 Z 4).“

3. **Art. 58 Abs. 1 Z 6** endet mit einem Strichpunkt anstelle des Punktes und ihr wird folgende Z 7 angefügt:

„7. die Beschlussfassung über das diözesane Stellenverteilungskonzept (Art. 55 Abs. 2 Z 16) bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.“

4. **Art. 61 Abs. 2 lit. c Z 1** lautet:

„1. die Durchführung der Evaluierung der Pfarrstellen im Bereich der Superintendentialgemeinde, Beantragung der Errichtung, der Auflösung sowie der Ände-

„17. die Entscheidung über die Errichtung, Auflassung und Änderung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden, Werken und Einrichtungen der Kirche A.B. sowie der Kirche A.B. nach Maßgabe des Stellenplanes (Art. 74 Abs. 1 Z 12) sowie die Entscheidung über die Errichtung und Auflassung von auf drei Jahren befristeten Pfarrstellen (Projekt Pfarrstellen) und die zweimalige Verlängerung dieser Befristung, jeweils nach Anhörung des zuständigen Superintendentialausschusses sowie im Bereich der Kirche A.B. des Kirchenpresbyterium A.B.“

5. Art. 88 Abs. 2 Z 17 lautet:

„17. die Entscheidung über die Errichtung, Auflassung und Änderung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden, Werken und Einrichtungen der Kirche A.B. sowie der Kirche A.B. nach Maßgabe des Stellenplanes (Art. 74 Abs. 1 Z 12) sowie die Entscheidung über die Errichtung und Auflassung von auf drei Jahren befristeten Pfarrstellen (Projekt Pfarrstellen) und die zweimalige Verlängerung dieser Befristung, jeweils nach Anhörung des zuständigen Superintendentialausschusses sowie im Bereich der Kirche A.B. des Kirchenpresbyterium A.B.“

6. Diese Änderungen treten mit 1. September 2023 in Kraft.

7. Art. 74 Abs. 1 Z 12 sowie Art. 77 Abs. 2 Z 4 KV in der Novelle ABl. Nr. 2/2023 (Art. I. Z 12 und Z 16) treten für die Kirche A.B. bereits mit 1. September 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Lore Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG09-000878/2023)

110. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B.

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2023 folgendes Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 174)

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (wie z.B. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten oder Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen), deren Gehälter zur Gänze aus den Mitteln des Haushaltes der Evangelischen Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 zur Gänze aus Mitteln des Haushaltes der Evangelischen Kirche A.u.H.B. finanziert werden, und die in Pfarr- und Teilgemeinden der Kirche A.B., in Superintendentialgemeinden, der Kirche A.B., der Landeskirche A.u.H.B. sowie in Werken und Einrichtungen der Kirche A.B. oder der Kirche A.u.H.B. tätig sind.

(2) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in Pfarr- und Teilgemeinden im Bereich der Kirche A.B., in Superintendentialgemeinden, der Kirche A.B., der Landeskirche A.u.H.B. sowie in Werken und Einrichtungen der Kirche A.B. oder der Kirche A.u.H.B. beschäftigt werden und deren Gehälter aus den Mitteln des Haushaltes der Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 der Kirche A.u.H.B. finanziert werden (Abs. 1), können nur nach Maßgabe der kirchenverfassungsrechtlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften auf eine Pfarrstelle (Vollzeit, Teilzeit) gewählt, bestellt oder zugeteilt werden, sofern nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes im Rahmen des Stellenplanes die Pfarrstelle, auf der sie tätig sein sollen, genehmigt ist.

(3) Außerhalb des nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bestehenden Stellenplanes können geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auf genehmigte, befristete Pfarrstellen (Projekt Pfarrstellen nach Art. 88 Abs. 2 Z 17 KV) befristet bestellt werden, sofern diese Pfarrstellen von dritter Seite (außerhalb des Haushaltes der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B.) auf Grund getroffener Vereinbarungen finanziert werden.

(4) Für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausbildung gilt dieses Kirchengesetz nicht. Die Anzahl der in ein Ausbildungsverhältnis im Bereich der Kirche A.B. aufzunehmenden Personen legt jährlich der Oberkirchenrat A.B. nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B. sowie des Finanzausschusses A.B. fest.

§ 2

(1) Der Stellenplan der gemäß § 1 Abs. 1 finanzierbaren geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger bzw. ausnahmsweise an deren Stelle tretenden weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (z.B. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen) umfasst 218 vollzeitäquivalente Pfarrstellen, wobei vollzeitäquivalente Pfarrstellen auf Teilpfarrstellen (Teilzeit) aufgeteilt werden können.

(2) Dieser Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger gemäß § 1 Abs. 1 bzw. ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gilt maximal fünf Jahre. Spätestens vor Ablauf der Fünfjahresfrist hat das Kirchenpresbyterium A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mittels Verordnung die Maximalzahl der Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 2 Abs. 1 im Stellenplan neu festzulegen oder aber die bestehende Anzahl von 218 zu bestätigen. Für die Gültigkeit dieser Verordnungen des Kirchenpresbyteriums A.B. bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Finanzausschuss A.B. und der Oberkirchenrat A.B. haben allerdings bereits nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bzw. jeweils nach Erlassung einer Verordnung gemäß

Abs. 2 anhand der Einnahmen im Bereich der Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 der Kirche A.u.H.B. (betreffend Kirchenbeitragseinnahmen aus dem Bereich der Pfarr- und Teilgemeinden der Kirche A.B.) sowie der Ausgaben eine Prognose betreffend die aus dem kirchlichen Haushalten (§ 1 Abs. 1) mittelfristig zu finanzierenden vollzeitäquivalenten Pfarrstellen zu erstellen und dem Kirchenpresbyterium A.B. Vorschläge für die Änderung des Stellenplans zu unterbreiten. Sollten allerdings vor Ablauf von drei Jahren oder sonst zwischenzeitlich gravierende Änderungen in der Einnahmen- und Ausgabensituation im Bereich der Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 der Kirche A.u.H.B. auftreten, haben bereits aus diesem Anlass der Finanzausschuss A.B. sowie der Oberkirchenrat A.B. eine neue Prognose über die mittelfristig zu finanzierenden Stellen von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern bzw. ausnahmsweise an deren Stelle tretende weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (z.B. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen) zu erstellen und darüber unverzüglich dem Kirchenpresbyterium A.B. zu berichten. Letztgenanntes ist jeweils nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.B. verpflichtet, auch allenfalls vorzeitig die Maximalzahl der gemäß Stellenplan zu finanzierenden geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern (§ 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1) mittels Verordnung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu ändern.

(4) Dem Haushaltsplan der Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 dem Haushaltsplan der Kirche A.u.H.B. ist jeweils betreffend die Finanzierung der Gehälter der Personalkosten von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern bzw. der ausnahmsweise an deren Stelle tretenden weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die Zahl des Stellenplanes von 218 vollzeitäquivalenten Pfarrstellen bzw. die in der Folge dann geänderte Anzahl abzüglich einer zehnpromzentigen Vakanz der für den Bereich der Superintendentialgemeinden vorgesehenen vollzeitäquivalenten Pfarrstellen zugrunde zu legen. Ausnahmsweise Abweichungen sind vor der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltes ausdrücklich zu berichten und darzulegen.

§ 3

(1) Die 218 vollzeitäquivalenten Pfarrstellen bzw. die später festgelegte Höchstzahl der vollzeitäquivalenten Pfarrstellen für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Stellenplan werden wie folgt im Bereich der Kirche A.B. aufgeteilt: Auf die im Bereich der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B. (Landeskirche) und diesbezüglichen Werke und Einrichtungen entfallenden vollzeitäquivalenten Pfarrstellen ergeben sich aus den kirchenverfassungsrechtlichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen, sie betragen derzeit 13,80 vollzeitäquivalente Pfarrstellen. Hinzu kommen stets zwei vollzeitäquivalente Pfarrstellen für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die sich im Wartestand nach den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes befinden. Die verbleibenden vollzeitäquiva-

lenten Pfarrstellen (218 Pfarrstellen abzüglich 13,80 Pfarrstellen und zwei Pfarrstellen für den Wartestand) werden auf die Superintendentialgemeinden für Pfarrstellen im Bereich der Pfarr- und Teilgemeinden sowie Pfarrstellen im Bereich der einzelnen Superintendentialgemeinden aufgeteilt.

(2) Die Aufteilung der für die Superintendentialgemeinden gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden vollzeitäquivalenten Pfarrstellen auf die einzelnen Superintendentialgemeinden (Kontingente) erfolgt über Vorschlag des Oberkirchenrates A.B. durch Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. und Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. Diese Verordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Erlass dieser Verordnung ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich in jeder Superintendentenz 10 % der im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Pfarrstellen vakant sind. Die Pfarrstellen für die einzelnen Superintendentialgemeinden (Kontingente) sind nach dem im Bereich der jeweiligen Superintendentenz aufzubringenden Kirchenbeitrag, Seelenstand sowie der Diasporasituation zu ermitteln, wobei der Kirchenbeitragsfaktor mit 50 %, der Seelenstand mit 40 % und die Diasporasituation mit 10 % zu gewichten sind. Bei der Gewichtung der Diasporasituation ist das Verhältnis der zur Superintendentialgemeinde gehörigen Personen im Verhältnis zur Gesamtfläche der Superintendentialgemeinde zu verstehen. Der Kirchenbeitragsfaktor bei Ermittlung der jeweiligen Superintendentenz zuzuweisenden vollzeitäquivalenten Pfarrstellen ist aus zwei Faktoren zu ermitteln, nämlich aus dem Faktor der tatsächlich im Bereich einer Superintendentialgemeinde erhobenen Kirchenbeiträge (ohne Gemeindeumlagen) im Verhältnis zu den aufgrund der Statistik Austria nach regionalen Gesichtspunkten aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten (§ 16 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idF ABl. Nr. 10/2023), sohin den tatsächlich einhebbaren Kirchenbeiträgen, und dem Faktor der tatsächlich im Bereich einer Superintendentialgemeinde eingehobenen Kirchenbeiträgen (ohne Gemeindeumlagen). Bei der Erlassung der Verordnung sind jeweils vom Kirchenpresbyterium A.B. die entsprechenden Zahlen des Vorjahres im Zusammenhang mit dem festgestellten Rechnungsabschluss der Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 der Kirche A.u.H.B. sowie des Seelenstandsberichtes zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

(3) Steht nach Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 2 fest, dass im Bereich einer Superintendentialgemeinde die zugewiesene Zahl der vollzeitäquivalenten Pfarrstellen (Kontingent) überschritten wird, hat der betreffende Superintendentialausschuss nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung in der Superintendentialversammlung binnen sechs Monaten dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie dem Kirchenpresbyterium A.B. ein Konzept vorzulegen, aus dem sich ergibt, wie innerhalb von drei Jahren die für die entsprechende Superintendentialgemeinde

festgelegte Zahl der vollzeitäquivalenten Pfarrstellen (Kontingent) erreicht wird. Kann die festgelegte Zahl nicht innerhalb von drei Jahren erreicht werden, kann in begründeten Ausnahmefällen das Kirchenpresbyterium A.B. mit Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. die dreijährige Frist auf maximal fünf Jahre verlängern. Für die Beschlussfassung im Kirchenpresbyterium ist in diesem Fall eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A.B. notwendig.

§ 4

(1) Nach Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 mit der Zuweisung der entsprechenden Kontingente für vollzeitäquivalente Pfarrstellen für die Superintendentialgemeinden haben die Superintendentialausschüsse jeweils für ihre Superintendentialgemeinde einen Vorschlag eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes betreffend die Pfarrstellen (Vollzeit, Teilzeit) zu erarbeiten und den Superintendentialversammlungen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Ein diözesanes Stellenverteilungskonzept (Abs. 1) ist innerhalb eines halben Jahres zu ändern, wenn sich aufgrund einer neuen Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. gemäß § 3 Abs. 2 das der betreffenden Superintendentialgemeinde zugewiesene Kontingent von vollzeitäquivalenten Pfarrstellen ändert.

(3) Der Vorschlag eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes hat sich auf die Evaluierung der Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden (§ 5) sowie die Evaluierung von Sonderpfarrstellen im Bereich der Superintendentialgemeinde zu gründen.

(4) Das diözesane Stellenverteilungskonzept jeder Superintendentialgemeinde ist im Amtsblatt kundzumachen.

§ 5

(1) Vor Ausschreibung einer Pfarrstelle in Pfarr- und Teilgemeinden hat unter Berücksichtigung des diözesanen Stellenverteilungskonzeptes eine Evaluierung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt zu werden.

(2) Für die Durchführung der Evaluierung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden hat das Kirchenpresbyterium A.B. Richtlinien mit Verordnung zu erlassen, wobei für die diesbezügliche Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.

(3) Die Evaluierung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden hat durch das Presbyterium der Pfarrgemeinde sowie den zuständigen Superintendentialausschuss zu erfolgen, dies unter Einbeziehung des jeweiligen Schulamtes. Über die Evaluierung ist ein schriftlicher Bericht, nach Möglichkeit ein gemeinsamer Bericht, für den Oberkirchenrat A.B. zu verfassen, verbunden mit Anträgen betreffend Genehmigung der Pfarrstelle und deren Ausschreibung durch das Presbyterium und den Superintendentialausschuss, wobei formell widersprechende Anträge zulässig sind.

(4) Die Evaluierung von Pfarrstellen ist durchzuführen, sobald die Vakanz einer Pfarrstelle bekannt ist bzw. feststeht. Die Ergebnisse der Evaluierung der auszuschreibenden Pfarrstelle dürfen bei der ersten Ausschreibung der Pfarrstelle nicht älter als ein Jahr (vor Beginn der Ausschreibung) sein. Ist die erste Ausschreibung ergebnislos, ist für die zweite Ausschreibung der Pfarrstelle keine neue Evaluierung notwendig, wohl allerdings bei einer notwendigen dritten Ausschreibung, wenn zwischen der Evaluierung und der dritten Ausschreibung mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

(5) Über das Ergebnis der Evaluierung sowie der Anträge auf Genehmigung von Pfarrstellen (Vollzeit, Teilzeit) inklusive Änderung sowie Auflösung von Pfarrstellen und (allenfalls) Ausschreibung von Pfarrstellen (aufgrund der Evaluierung) entscheidet der Oberkirchenrat A.B. Liegen übereinstimmende Anträge vom Presbyterium und Superintendentialausschuss vor, kann der Oberkirchenrat A.B. nur dann die Genehmigung der Pfarrstelle und Ausschreibung mit Bescheid verweigern, wenn Evaluierungsergebnisse fehlen oder nicht ausreichend sind, das Evaluierungsergebnis dem diözesanen Stellenverteilungskonzept widerspricht sowie aus der Sicht des Oberkirchenrates A.B. wichtige Überlegungen und Erläuterungen zusätzlich fehlen. Gegen Bescheide des Oberkirchenrates A.B. betreffend Genehmigung inklusive Änderung oder Nichtgenehmigung (Auflösung) von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden aufgrund durchgeführter Evaluationen stehen sowohl dem jeweiligen Presbyterium als auch Superintendentialausschuss das Recht der Beschwerde an den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu.

(6) In der Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. betreffend Richtlinien für die Evaluierung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden (Abs. 2) sind die Gesichtspunkte der Evaluation von Pfarrstellen näher auszuführen und zu gewichten. Zu berücksichtigen sind bei der Evaluierung von Pfarrstellen und daher näher in der Verordnung darzulegen die Arbeitsleistung und der Aufgabenumfang der Pfarrstelle, Kriterien und Anforderungen der Pfarrstelle, Gemeindeleben (Gottesdienste, Kreise, ehrenamtlich Mitarbeitende etc.), sonstige qualitative Kriterien sowie das diözesane Stellenkontingent als Rahmen. Im Übrigen sind auch Informationen der betreffenden Pfarrgemeinde zu berücksichtigen, wie Seelenstandsentwicklungen, Kirchenbeitrageinhebung sowie die sonstigen Entwicklungen innerhalb des Gemeindegebietes, wie allgemeines Zuzugsgebiet oder wirtschaftliche Entwicklung der Region. In der Verordnung ist auch näher klarzustellen, welche Unterlagen mindestens im Rahmen des Evaluierungsprozesses berücksichtigt werden sowie vorliegen und im Bericht (Abs. 3) ihren Niederschlag finden müssen.

(7) Unabhängig von der Evaluierung von Pfarrstellen vor deren Ausschreibung kann der Superintendentialausschuss eine Evaluierung von Pfarrstellen im Bereich der Superintendentialgemeinde gemeinsam mit

den betroffenen Presbyterien durchführen, wenn das diözesane Stellenverteilungskonzept aufgrund einer Änderung der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 mit neuen Kontingenten von Pfarrstellen zu erarbeiten ist sowie bei der erstmaligen Erlassung eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes.

(8) Für sonstige Pfarrstellen im Bereich der Superintendentialgemeinde gelten vor deren Ausschreibung die obigen Regelungen inklusive der Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. betreffend Richtlinien für die Evaluierung von Pfarrstellen sinngemäß.

(9) Vor der Ausschreibung von Pfarrstellen in Werken und Einrichtungen der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B. sowie von Pfarrstellen in der Kirche A.B. sowie der Landeskirche A.u.H.B. (ausgenommen Bischof und geistliche Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte) hat unter Anwendung der gegenständlichen Kriterien eine Evaluierung durch den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat A.u.H.B. zu erfolgen, der darüber dem Kirchenpresbyterium A.B. zu berichten hat.

§ 6

(1) Die Verordnungen des Kirchenpresbyteriums A.B. nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes sind samt Motivenbericht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Nach Veröffentlichung von Verordnungen des Kirchenpresbyteriums A.B. auf Grundlage dieses Kirchengesetzes im Amtsblatt hat im Rahmen der nächsten Session der Synode A.B. das Kirchenpresbyterium A.B. der Synode A.B. zusätzlich schriftlich Bericht zu erstatten und weitere Erläuterungen zu geben.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. September 2023 in Kraft, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Verordnungen auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes bis längstens 31. Dezember 2023 zu erlassen. Bis dahin gelten die bisherigen Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B., vor allem betreffend die Evaluierung von Pfarrstellen, weiter, wobei allerdings die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes samt Motivenbericht entsprechend zu berücksichtigen sind.

(3) Die Superintendentialausschüsse und Superintendentialversammlungen haben innerhalb von zwei Jahren ab Erlassung der Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B. gemäß § 3 Abs. 2 diözesane Stellenverteilungskonzepte zu erlassen. Bis zur Erlassung von diözesanen Stellenverteilungskonzepten haben bei der Evaluierung von Pfarrstellen diözesane Stellenverteilungskonzepte nicht berücksichtigt zu werden, wohl allerdings das der jeweiligen Superintendentialgemeinde A.B. zugewiesene Kontingent von vollzeitäquivalenten Pfarrstellen.

(4) Pfarrstellen, die zum 1. September 2023 besetzt sind oder für die eine positive Evaluierung im Zeit-

raum von 1. Jänner 2022 bis 31. August 2023 nach Maßgabe der bislang geltenden Regelungen erfolgte, gelten als genehmigte Pfarrstellen aufgrund einer durchgeführten Evaluierung (§ 1 Abs. 2).

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Lore Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-000883/2023)

111. Wahlordnung – 2. Novelle 2023 (§ 34 bezüglich abweichender Fristen)

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 1. Juli 2023 folgende Änderung der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, beschlossen:

(Motivebericht siehe Seite 175)

1. § 34 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Von Abs. 4 abweichende Fristen können vom Bischof bzw. von der Bischöfin festgesetzt werden. Sie sind mit der Ausschreibung kundzumachen.“

2. Diese Änderung tritt mit Beschlussfassung durch die Synode A.B. am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Lore Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG11-000884/2023)

112. Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden – 1. Novelle 2023

Die Synode A.B. hat in ihrer 8. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 29. Juni 2023 folgende Änderung des Kirchengesetzes über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden, ABl. Nr. 19/2021 idgF, beschlossen:

(Motivebericht siehe Seite 175)

1. § 3 Abs. 2 lautet

„(2) Der Anspruch besteht nach Ablauf eines Jahres, während dessen die Gemeinde unversorgt war, und endet, sobald die Pfarrgemeinde versorgt ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2025.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG24-000885/2023)

Beschlüsse der Synode H.B.

113. Kirchenverfassung – 4. Novelle 2023 betreffend die Kirche H.B.

Die Synode H.B. hat in ihrer 5. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 23. Juni 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 175)

1. **Art. 78 Abs. 1 Z 4** endet mit einem Strichpunkt anstelle eines Punktes und an ihn wird folgende Ziffer 5 angeschlossen:

„5. bis zu zwei von der Evangelischen Jugend H.B. namhaft gemachte Mitglieder der Evangelischen Jugend H.B., welche zum Zeitpunkt ihrer Entsendung das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 30. Lebensjahr, vollendet haben.“

2. **Art. 79 Abs. 1 Z 2** lautet:

„2. die Wahl der sieben Mitglieder der Synode H.B. in der Generalsynode aus dem Kreis der nach Art. 78 Abs. 1 Z 1 bis 4 namhaft gemachten Personen;“

3. **Artikel 79 Abs. 1** wird nach Ziffer 2 um folgende Ziffer 2a ergänzt:

„2a. die Wahl eines zusätzlichen Mitgliedes der Synode H.B. in der Generalsynode aus dem Kreis der nach Art. 78 Abs.1 Z 5 namhaft gemachten Personen;“

4. **Art. 82** lautet:

„(1) Dem Kirchenpresbyterium H.B. gehören der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H.B. sowie ein geistliches und ein weltliches Mitglied der Synode H.B. an, welche diese aus ihrer Mitte wählt. Die gewählten Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(2) Wählbar zum geistlichen Mitglied ins Kirchenpresbyterium ist jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin der Kirche H.B.

(3) Das weltliche Mitglied soll über Qualifikationen und Erfahrungen in wirtschaftlichen und juristischen Belangen verfügen.“

5. **Art. 97 Abs. 2** lautet:

„(2) Dem Oberkirchenrat H.B. gehören an:

1. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin;
2. das geistliche Mitglied des Kirchenpresbyteriums H.B.; es führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ bzw. „Oberkirchenrätin“;
3. das weltliche Mitglied des Kirchenpresbyteriums H.B.; es führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ bzw. „Oberkirchenrätin“;

4. im Falle, dass ein Oberkirchenrat bzw. eine Oberkirchenrätin der Kirche A.u.H.B. aus dem Kirchenregiment H.B. kommt und nicht Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin der Kirche H.B. ist, zusätzlich dieser bzw. diese.“

6. **Art. 98 Abs. 3 Z 17, 18 und 23** entfallen.

7. In **Art. 99 Abs. 1** ist die Wortfolge „Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweizer Eidgenossenschaft“ durch die Wortfolge „Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweizer Eidgenossenschaft und der Mitgliedsstaaten des EWR“ zu ersetzen.

8. **Art. 100 Abs. 7 Z 4** entfällt.

9. In **Art. 101 Abs. 1** ist die Wortfolge „durch ein geistliches Mitglied“ durch die Wortfolge „durch das geistliche Mitglied“ zu ersetzen.

10. In **Art. 101 Abs. 3** ist die Wortfolge „von den weltlichen Mitgliedern“ durch die Wortfolge „von dem weltlichen Mitglied“ zu ersetzen.

11. In **Art. 102 Abs. 3** ist die Wortfolge „jeweils Dienstälteste“ zu streichen.

12. **Art. 103** lautet:

„(1) Soweit nicht die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. sowie die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden des Synode H.B. durch das Kirchenamt A.u.H.B. erfolgt, obliegt der Kirchenkanzlei die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., ferner die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden der Synode H.B., des Kirchenpresbyteriums H.B. der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Synode H.B.

(2) Für die Kirchenkanzlei H.B. ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:

1. in welchem Umfang die Kirchenkanzlei H.B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. selbstständig zu erledigen hat;
2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;
3. in welcher Weise die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden der Synode H.B. erfolgt;
4. welche Bereiche der Verwaltung sowie Unterstützung des bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., des Kirchenpresbyteriums H.B. der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Synode H.B. durch das Kirchenamt A.u.H.B. erfolgen.“

13. Diese Kirchenverfassungsnovelle tritt mit Beginn der konstituierenden Sitzung der 18. Synode H.B. im Jahr 2024 in Kraft, sofern nicht Abweichendes angeordnet wird.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
der Synode H.B.

Robert Colditz
Schriftführer
der Synode H.B.

(Zl. RE-KIG09-000886/2023)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

114. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 25. Mai 2023 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

1. SESSION DER XVI. GENERALSYNODE
für Donnerstag, den **20. Juni 2024** (ab 14:00 Uhr), nach Wien ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 25. Mai 2023 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

1. SESSION DER 16. SYNODE A.B.
für Donnerstag, den **20. Juni 2024** (ab 9:00 Uhr), nach Wien ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 19. Juni 2024, abends statt. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 22. Juni 2024, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SY-SGS01-000749/2023)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

115. Rücktritt von Vizepräsidentin Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour

Dr.ⁱⁿ Gisela MALEKPOUR ist auf der 8. Session der 15. Synode A.B. mit Wirkung vom 1. Juli 2023 von ihrem Amt als 2. Vizepräsidentin der Synode A.B. zurückgetreten.

(Zl. LK-KLT07-000841/2023)

116. Wahl 2. Vizepräsident der 15. Synode A.B.

Auf der 8. Session der 15. Synode A.B. wurde am 1. Juli 2023 Mag. Thomas URBAS zum 2. Vizepräsidenten der Synode A.B. gewählt.

(Zl. LK-KLT07-000834/2023)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

117. Evangelische Kirche H.B. – Wahlergebnisse

Bei den in der 5. Session der 17. Synode H.B. am 24. Juni 2023 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

Schriftführer der Synode H.B.:
Pfarrer Mag. Ralf STOFFERS
(anstelle von Mag. Robert Colditz)

Stellvertreter von Mag. Georg JÜNGER
im Kirchenpresbyterium H.B.:
Johann OSWALD, BA

Stellvertreter der Delegierten zur Generalsynode
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette SCHELLENBERG:
Johann OSWALD, BA

(Zl. LK-HB01-000842/2022)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

118. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz zur Schaffung eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe)

Auf der 6. Session der XV. Generalsynode am 30. Juni 2023 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einst-

weiliger Geltung in ABl. Nr. 48/2023 (betreffend das Kirchengesetz zur Schaffung eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe) bestätigt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. BI-AUF01-000542/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

119. Amtskleid-Verordnung – 1. Novelle 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie des Vereins „Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich“ beschlossen, die Amtskleid-Verordnung, ABl. Nr. 98/1998 idgF, wie folgt zu ändern:

(Motivenbericht siehe Seite 176)

Ziffer 1 lautet:

„1. Das Amtskleid bringt nach außen zum Ausdruck, dass eine öffentlich liturgische Tätigkeit im Auftrag

der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. geschieht. Es wird daher bei Gottesdiensten und Amtshandlungen getragen. Bei sonstigen Anlässen darf das Amtskleid nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird.“

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG21-000836/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

120. Johanniter Hilfgemeinschaft in Österreich: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2023 den Verein „Johanniter

Hilfgemeinschaft in Österreich“ gemäß Art. 69 KV als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 891956092 erfasst.

(Zl. KE-VER56-000746/2023)

Personalia

Auszeichnungen

121. Verleihung der Toleranzpatentmedaille in Gold

Über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. wurde am 30. Juni 2023 die Toleranzjubi-

läumsmedaille in Gold durch Bischof Mag. Michael Chalupka als Dankeszeichen an Dr. Peter KRÖMER verliehen.

(Zl. LK-KLT12-000717/2023)

Gremien der Generalsynode

122. Mitglieder der 6. Session der XV. Generalsynode

Synodale gemäß Art. 109 KV

Stellvertreter/innen gemäß § 5 GOGSy

DIE MITGLIEDER DER SYNODE A.B. (ABI. Nr. 126/2023)

+

DELEGIERTE DER KIRCHE H.B.

Vorsitzender der Synode H.B.
 Mag. Georg Jünger
 Landessuperintendent Pfarrer
 Mag. Thomas Hennefeld
 Oberkirchenrat Pfarrer
 Mag. Michael Meyer
 Oberkirchenrat Pfarrer
 MMag. Johannes Wittich
 Oberkirchenrat
 DI Klaus Heußler
 Pfarrer
 MMag. Richárd László Kádas
 Univ.-Prof.ⁱⁿ
 Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg

Oberkirchenrätin
 Gabriele Jandrasits
 Pfarrerin
 MMag.^a Réka Juhász
 Pfarrer
 Mag. Ralf Stoffers

 Dr. Günther Sejkora

 KommRat Karl Grabuschnigg

 Mag. Robert Colditz

 N.N.

EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

MMst. Benedikt Schobesberger

Benjamin Rießer

EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

Direktorin
 Gertrude Rohrmoser

Mag.^a Monika Pülz

WELTMISSION

Pfarrer im Ehrenamt
 MMag. Michael Bubik

Pfarrer i.R.
 Mag. Gerhard Krömer

(Zl. SY-SGS01-000098/2022)

123. Erweiterung der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode

Die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. beschließen am 25. Mai 2023 in gemeinsamer Sitzung, die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode um ein viertes nicht-synodales Mitglied zu erweitern, und bestellen Constanze GRÜNHAUS, MSc zum vierten nicht-synodalen Mitglied.

(Zl. SY-KOM05-000745/2023)

124. Gesangbuchkommission der Generalsynode

Markus WIMMER wurde von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung am

25. Mai 2023 anstelle von Prof. Mag. Roland Kadan als nicht-synodales Mitglied der Gesangbuchkommission der Generalsynode bestellt.

(Zl. SY-KOM03-000740/2023)

125. Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode

Auf der 6. Session der XV. Generalsynode wurde am 1. Juli 2023 folgende Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:
 Seniorin OStRⁱⁿ Mag.^a Andrea PETRITSCH
 (statt bisher Pfarrerin Mag.^a Melanie Dormann)

(Zl. SY-KOM03-000839/2023)

Gremien der Synode A.B.

126. Mitglieder der 8. Session der 15. Synode A.B.

Synodale gemäß Art. 76 KV

Stellvertreter/innen gemäß Art. 73 Abs. 6 KV

MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 1 UND Z 2 KV

Bischof
Mag. Michael Chalupka
Präsident der Synode A.B.
Dr. Peter Krömer

MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A.B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 3 KV

Geistliche Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrat für juristische Belange
Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
KommRat Ing. Günter Köber
Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung
Gerhild Herrgesell, MA

SUPERINTENDENZ A.B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit	Senior Mag. Joachim Grössing
Superintendentialkuratorin Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Christa Grabenhofer	Superintendentialkuratorin.-Stv. ⁱⁿ Susanna Hackl

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior Mag. Joachim Grössing	Pfarrer Mag. ^a Ingrid Tschank
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Senior Mag. Carsten Marx

WELTLICHE ABGEORDNETE

Gerda Haffer-Hochrainer	Eva Nussgruber
Gertraud Rusche	Mag. Robert Koch

SUPERINTENDENZ A.B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Sauer	Senior Mag. Michael Guttner
Superintendentialkuratorin Helli Thelesklaf	Superintendentialkuratorin.-Stv. Ing. Thomas Winkler

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrer Dr. Rainer Gugl, BA	Pfarrer Mag. ^a Regina Leimer
Senior Mag. Michael Guttner	Senior Mag. Martin Madrutter
Pfarrer Mag. ^a Renate Moshammer	Seniorin Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca

WELTLICHE ABGEORDNETE

Veronika Gaugeler-Senitza, MAS	Ingrid Kraker
Isabella Angerer	Josef Fian
Lieselotte Buchacher	Werner Tscharre

SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Seniorin
Mag. Lars Müller-Marienburg	Mag. ^a Birgit Schiller
Superintendentialkuratorin	Superintendentialkuratorin-Stv.
Dr. ⁱⁿ Gisela Malekpour	DI Franz Führer

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin	Pfarrer
MMMag. ^a Alexandra Battenberg	Mag. David Zezula
Jugendpfarrerin	Pfarrer
Mag. ^a Anne-Sofie Neumann	Mag. Dietmar Kreuz
Fachinspektor	Pfarrer
Mag. Michael Simmer	Markus Fellingner

WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag. Thomas Urbas	Univ.-Prof. Dr. Günter Lipold
Erwin Reichstädter	Dr. Harald Höger
Mag. ^a Christine Wogowitsch	Werner Pelz

SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Dr. Gerold Lehner	Mag. Andreas Hochmeir
Superintendentialkuratorin	
Mag. ^a Renate Bauinger	N.N.

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior	Pfarrerin
Mag. Andreas Hochmeir	Mag. ^a Veronika Obermeir-Siegrist
Senior	Pfarrer
Mag. Martin Eickhoff	Mag. Markus Gerhold
Pfarrerin	Pfarrer
Mag. ^a Gabriele Neubacher	Mag. Matthias Bukovics

WELTLICHE ABGEORDNETE

Lore Beck	Veronika Hemedinger
DI Dr. Fritz Gattermayer	Dr. Reinhard Füßl
DI Markus Nöttling	Helmut Malzner

SUPERINTENDENZ A.B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Olivier Dantine	Mag. Dietmar Hans Orendi
Superintendentialkurator	Superintendentialkurator-Stv. ⁱⁿ
Christiaan van den Berge	OStR ⁱⁿ Mag. ^a Ingrid Allesch

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin
MMag. Wilfried Fussenegger
Seniorin
OStRⁱⁿ Mag.^a Andrea Petritsch

Pfarrerin
Mag.^a Barbara Wiedermann
Pfarrerin
Mag.^a Ulrike Swoboda

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Bettina Pann
Erich Klemera

Johannes Krauss
Barbara Entstrasser

SUPERINTENDENZ A.B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Mag. Wolfgang Rehner
Superintendentialkurator
Dr. Michael Axmann

Senior
Mag. Thomas Moffat
Superintendentialkurator-Stv.ⁱⁿ
DIⁱⁿ Waltraud Hein

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin
Mag.^a Manuela Tokatli
Pfarrer
Mag. Paul Gerhart Nitsche

Pfarrerin
Mag.^a Julia Moffat
Pfarrer
Matthias Weigold, MTh

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Monika Faes
Ing. Michael Pasterny

Mechthild Fuchs
DDr. Dieter Röschel

SUPERINTENDENZ A.B. WIEN

VON AMTS WEGEN

Superintendent
MMag. Dr. Matthias Geist
Superintendentialkuratorin
Petra Mandl, MA

Senior
OStR Dr. Michael Wolf
Superintendentialkuratorin-Stv.
Michael Haberfellner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin
Mag.^a Marianne Fliegenschnee
Pfarrerin
Mag.^a Anna Kampl
Senior
OStR Dr. Michael Wolf

Pfarrerin
Mag.^a Marietta Geuder-Mayrhofer
Pfarrerin
Katja Wahler-Bachl, MTh
Pfarrerin
Mag.^a Elke Petri

WELTLICHE ABGEORDNETE

Fachinspektorin
Dr.ⁱⁿ Katja Eichler
Mag. Albert Brandstätter
Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh

Superintendentialkuratorin-Stv.
Michael Haberfellner
Mag.^a Heidemarie Pircher-Reif
Mag.^a Waltraut Kovacic

SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 6 KV

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
Österr. Bibelgesellschaft
Pfarrer Dr. Stefan Schumann
Pfarrer O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich Körtner

EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

Mag. Christoph Örley

Mag. Dr. Harald Baumgartner

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ulrike Schwarz

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Petra Kemper

DIAKONIE ÖSTERREICH

Direktorin Pfarrerin
Dr.ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh
Diakonie Österreich

Rektor
Mag. Dr. Hubert Stotter
Diakonie de La Tour

BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

Diözesankantorin Mag.^a Sybille von Both

(Zl. SY-SGS01-000098/2022)

**127. Nachwahl in die Kommission für
Gottesdienst und Kirchenmusik
der Synode A.B.**

Auf der 8. Session der 15. Synode A.B. wurde am 30. Juni 2023 folgende Nachwahl in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. durchgeführt:

3. Stellvertreterin:

Seniorin OStRⁱⁿ Mag.^a Andrea PETRITSCH
(statt bisher Pfarrerin Mag.^a Melanie Dormann)

(Zl. SY-KOM01-000840/2023)

Wahlergebnisse

**128. Wahl der Mitarbeitervertretung –
Kundmachung Ergebnis**

Gemäß § 11 OdVM wurde am 10. Mai 2023 eine neue Mitarbeitervertretung für die weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich gewählt:

Mario BARISIC
Marcel HAHN, LL.M. (WU), LL.B. (WU) (Vorsitzender)
Elisabeth JUNGREITHMAYR, MBA (Schriftführerin-Stellvertreterin)
Alice MASCHEK
Marina MUSSER-GAMAUF (Schriftführerin)
Brigitte SCHLEINZER
Mag.^a Carla THUILE (Vorsitzender-Stellvertreterin)
Ing. Roland WENG

Aufgrund der 1. konstituierenden Sitzung am 23. Juni 2023 wurden gemäß § 13 Abs. 8 GOSyAB bzw. § 13

Abs. 9 GOGSy folgende Mitglieder in nachfolgende Ausschüsse der Generalsynode und Synode A.B. delegiert:

Kirchenpresbyterium A.B. und Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung:
Ing. Roland WENG

Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B. und die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung:
Marcel HAHN, LL.M. (WU), LL.B. (WU)
Ing. Roland WENG

Finanzausschuss A.B. und Finanzausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung:
Alice MASCHEK
Gabriele URBANSCHITZ (H.B.)

(Zl. RE-KIG17-000209/2022)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

129. Ordination von Johannes Blüher, MTh

Johannes Blüher, MTh wurde am 2. Juli 2023 in der Evangelischen Kirche in Eferding durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Hans Peter Pall und Pfarrer i.R. Mag. Wilhelm Todter ordiniert.

(Zl. P 2412; 472/2023 vom 10. Juli 2023)

130. Ordination von Florentine Durel, MTh

Florentine Durel, MTh wurde am 10. Juni 2023 in der Evangelischen Gnadenkirche in Wien-Simmering durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Bischof i.R. Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker und Pfarrerin Anna Kampl, MTh ordiniert.

(Zl. P 2404; 436/2023 vom 27. Juni 2023)

131. Ordination von Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus

Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus wurde am 3. Juni 2023 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien-Innere Stadt durch Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid

Bachler unter Assistenz von den Pfarrerinnen Julia Schnizlein-Riedler, MA und Mag.^a Elke Petri ordiniert.

(Zl. P 2405; 372/2023 vom 6. Juni 2023)

132. Ordination von Thomas Müller, MTh

Thomas Müller, MTh wurde am 4. Juni 2023 in der Evangelischen Trinitatiskirche in Waiern durch Superintendent Mag. Olivier Dantine unter Assistenz von Superintendent Mag. Manfred Sauer, Pfarrer Sebastian Fiedler und Pfarrer Mag. Martin Müller ordiniert.

(Zl. P 2345; 393/2023 vom 20. Juni 2023)

133. Ordination von Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler

Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler wurde am 25. Mai 2023 in der Evangelischen Kirche in Traun durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Senior i.R. Mag. Friedrich Rößler sen. und Dekan i.R. Dr. Heinz-Werner Neudorfer ordiniert.

(Zl. P 2392; 365/2023 vom 6. Juni 2023)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

134. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. – Bekanntgabe des Wahltermines und Ausschreibung der Wahl

Hiermit wird gemäß § 34 Wahlordnung in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 Z 1 Kirchenverfassung die ehrenamtliche Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. ab 7. Dezember 2023 und für den Rest der Funktionsperiode der 15. Synode A.B. wie folgt ausgeschrieben:

Wahlort: Wirtschaftskammer Burgenland

Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt

Wahltermin: 7. Dezember 2023

Wählbar zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten der Synode A.B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat (§ 34 Abs. 1 Wahlordnung).

Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Synode A.B. kann jede Superintendentialversamm-

lung bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof einreichen. Der Nominierungsausschuss A.B. hat von sich aus eine Nominierung abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A.B. kann zudem durch Initiativantrag Kandidatinnen und Kandidaten nominieren. Diese Anträge müssen durch insgesamt sechs Mitglieder der Synode unterstützt sein. Alle Nominierungen müssen spätestens **zwei Wochen** vor Beginn der Session der Synode A.B. beim Bischof einlangen (verkürzte Frist gemäß § 34 Abs. 10 Wahlordnung).

Die Superintendentialversammlungen, der Nominierungsausschuss A.B. sowie die Synodalen A.B. werden eingeladen, ihre Nominierungsvorschläge **bis spätestens 23. November 2023** an den Bischof der Evangelischen Kirche A.B., Mag. Michael Chalupka, bischof@evang.at oder Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einzureichen.

Für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten durch die Superintendentialversammlungen und den Nominierungsausschuss gelten die Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere muss die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

Der Bischof wird die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen prüfen und ihre Zustimmungserklärung einholen. Nur mit den wahlfähigen Vorgeschlagenen, bei denen eine ausdrückliche Zustimmungserklärung für die Wahl vorliegt, hat der Nominierungsausschuss der Synode A.B. in Folge ein Hearing durchzuführen.

Es wird angeraten, dass sich alle Nominierenden vorab versichern, dass die Vorgeschlagenen für das Amt auch zur Verfügung stehen. Wenn Mitglieder der Superintendentenversammlung jemanden zur Nominierung vorschlagen möchten, sollten sie einen kurzen Lebenslauf der betreffenden Person mit den wichtigsten Eckdaten und kirchlichen Bezugspunkten in schriftlicher Form zur Verfügung stellen. So haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Superintendentenversammlung eine Grundlage für ihre Entscheidung. Eine entsprechende Bitte sollte vor der Sitzung an die Mitglieder der Superintendentenversammlung gerichtet werden.

Mag. Michael Chalupka
Bischof der Evangelischen Kirche A.B.

(Zl. LK-KLT07-000384/2023)

135. Ausschreibung (zweite) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für die Steiermark

Wir, die Evangelische Jugend der Diözese Steiermark (Österreich), suchen ab 1. Oktober 2023 eine Jugendpfarrer/in bzw. -referent/in/einen Jugendpfarrer bzw. -referent. Diese Vollzeitstelle mit Dienstsitz in Graz ist zunächst auf 6 Jahre befristet, bietet aber die Möglichkeit auf Verlängerung.

Auf dich wartet ein engagiertes, junges und buntes Team aus Ehrenamtlichen, denen eine lebendige Beziehung zu Gott und das Weitertragen seiner unerschöpflichen Liebe an junge Menschen ein großes Anliegen ist. Wir wollen einen Raum schaffen, in dem Jugendliche und Kinder Gott kennenlernen und ihre Beziehung zu ihm festigen und vertiefen können. Wir sind begeistert von frischen Ideen und bieten dir die Möglichkeit, deiner Kreativität freien Lauf zu lassen. Unterstützt wirst du in deiner Arbeit durch enge Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen aus verschiedenen Gemeinden und unserer engagierten Sekretärin.

Dein Aufgabenbereich:

- Organisation und Durchführung von Events und Freizeiten (Sommerlager, Schiwochenenden, Workshops, ...)
- Unterstützung und Beratung unserer Pfarrgemeinden bei Neuaufbau und Weiterführung von lokaler und übergreifender Jugendarbeit
- Begleitung und Ausbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Gremien- und Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürotätigkeiten

Was Du mitbringen solltest:

- Ein Herz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Freude daran, diese in Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten
- Kontaktfreudigkeit und Offenheit für verschiedene Denk- und Glaubensweisen
- Im Idealfall ein fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (als Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene theologisch-pädagogische Ausbildung (als Jugendreferent/in)
- Teamfähigkeit, Kreativität und Flexibilität
- Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements
- Führerschein Klasse B
- Geschickten Umgang mit digitalen Medien (v.a. Social Media)

Du erfüllst nicht alle Voraussetzungen, aber findest, dass du trotzdem eine super Kandidatin bzw. ein super Kandidat wärst? Bewirb dich! Wir bieten die Möglichkeit, eventuell fehlende Kompetenzen nachzuholen.

Was wir Dir bieten:

- Die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen
- Ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit flexibler Zeiteinteilung
- Ein motiviertes Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden, die dir mit Kreativität und Tatendrang zur Seite stehen
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in Graz
- Dienstwohnung bzw. Wohnkostenzuschuss
- Förderung der persönlichen Weiterbildung
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung

Die Steiermark ist ein spannender, vielfältiger und farbenfroher Arbeitsort. Nicht nur die Landschaft bietet Abwechslung (vom Dachstein-Hochgebirge bis zur südsteirischen Weinstraße), sondern auch die theologischen Strömungen sind vielschichtig und bunt. Die Stadt Graz bietet eine große Auswahl an Möglichkeiten für die persönliche Entfaltung und den Aufbau neuer Ideen und Projekte.

Über 250 ehrenamtlich Mitarbeitende in 33 Pfarrgemeinden freuen sich ebenso auf eine engagierte Zusammenarbeit wie das frische und jung gebliebene Team der Jugendleitung.

Fragen und Bewerbung bitte an: office@ejstmk.at (Martina Lind-Kuchar, Sekretärin); Telefonisch oder über WhatsApp erreichst du uns unter +43 699 188 77 622 (Uwe Eck, Vorsitzender)

Ende der Bewerbungsfrist: 31. August 2023

Hinweis: Basis für die Vollzeitstelle ist eine 40-h-Woche.

Es gelten die Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008 (<https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich und die §§ 19-34 der Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 idGF (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280>). Bewerbungen von Jugendpfarrer/inne/n haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inn/en und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang. Aktuelle Gehaltstabelle in 3.20.0106 Mindestgehälter-Verordnung 2023 aus der Mindestgehälter-VO der Evangelischen Kirche Österreich (<https://www.kirchenrecht.at/document/51919>).

(Zl. KE-EJÖ01-000738/2023)

136. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gols

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gols schreibt hiermit die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle zur Besetzung mit 1. Dezember 2023 aus. Die Wahl ist für Oktober 2023 geplant.

Wer wir sind:

Die Pfarrgemeinde Gols liegt rund 60 km südöstlich von Wien und in unmittelbarer Nähe des Neusiedler Sees. Mit rund 3.000 Pfarrgemeindemitgliedern ist sie die größte evangelische Pfarrgemeinde des Burgenlandes. Über 2.400 Evangelische leben in Gols, die anderen verteilen sich auf die Tochtergemeinden in Tadten (über 100 Personen), im Seewinkel und in der Bezirkshauptstadt Neusiedl am See (rund 550 Personen). Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der evangelischen Kirche in Gols gefeiert. In Neusiedl werden Gottesdienste am zweiten, dritten und vierten Sonntag im Monat gefeiert und in der Tochtergemeinde Tadten zweimal pro Monat (erster und dritter Sonntag) sowie an kirchlichen Feiertagen und zu besonderen Anlässen.

Die amtsführende Pfarrstelle in Gols hat momentan Pfarrerin Mag.^a Ingrid Tschank inne. Als hauptamtliche Mitarbeiterinnen gibt es eine Sekretärin und eine Kirchenbeitragsbeauftragte.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Wochenstunden zu halten.

Was wir erwarten:

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der

- einen seelsorgerlichen und wertschätzenden Umgang mit allen pflegt;
- Menschen begeistern kann und offen für Neues ist;
- Gestaltungsfreude und Lust zur Innovation mitbringt;

- teamfähig ist und kontaktfreudig auf Menschen zugeht;
- kollegiale Zusammenarbeit schätzt;
- gründliche theologische Arbeit leisten möchte;
- Freude an der Begleitung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hat;
- den Gottesdienst als Zentrum der Gemeinde in vielfältiger Form gestaltet und fördert;
- ökumenisch aufgeschlossen ist;
- bestehende Kontakte zu den evangelischen Nachbargemeinden weiter pflegt.

Die 50%-Stelle soll überwiegend folgende Bereiche abdecken:

- Feiern von drei Gottesdiensten pro Monat, worin ein Abendgottesdienst mit innovativer Gestaltung im Team und ein Familiengottesdienst im Team eingeschlossen ist;
- Leitung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit mit den Konfirmand/inn/en;
- Angebote für die Jugendlichen nach ihrer Konfirmation;
- Mitarbeit im Kinderkirchen-Team und die Durchführung von Kinderfreizeiten;
- Verwaltung des YouTube-Kanals der Pfarrgemeinde und Organisation der Live-Stream-Gottesdienste;
- Kasualien und Schulgottesdienste in der Tochtergemeinde Neusiedl am See;
- Öffentlichkeitsarbeit (vor allem über soziale Medien und die Homepage der Pfarrgemeinde);
- regionale Zusammenarbeit im Bezirk.

Wir bieten:

- Die Gemeinde wird gemäß der Kirchenverfassung den Dienstwohnungsanspruch erfüllen. Eine entsprechende Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.
- Im Untergeschoß des Pfarrhauses befinden sich Büros für die Pfarrer/innen, die Amtsräume und ein Besprechungsraum.
- Für Gemeindeaktivitäten steht ein großräumiges, neu renoviertes Gemeindezentrum in räumlicher Nähe zu Pfarramt und Kirche zur Verfügung.
- Im Juli und August werden die Gottesdienste teilweise von Urlaubsseelsorger/inne/n der EKD übernommen.
- Zahlreiche Mitarbeitende nehmen seelsorgerliche und organisatorische Aufgaben eigenständig wahr.
- Ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen sowie eine große Zahl von engagierten Mitarbeitenden ist bereits etabliert.

Wir bitten Sie, die **Bewerbung bis spätestens 31. August 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gols, Dr.-Martin-Luther-Platz 1, 7122 Gols, E-Mail: pg.gols@evang.at, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Kuratorin Eva Nussgruber, Tel. 0699 116 25 772 und Pfarrerin Mag.^a Ingrid Tschank, Tel. 0699 188 77 117.

(Zl. GD-PGD052-000760/2023)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

137. Bestellung von Mag. Martin Brüggnerwerth

Mag. Martin Brüggnerwerth wurde zum Pfarrer der (weiteren) Projektpfarrstelle Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2025, zugeteilt.

(Zl. P 1953; 108/2023 vom 16. Feber 2023)

138. Bestellung von MMag. Mariusz Bryl

MMag. Mariusz Bryl wurde gemäß § 28 Abs. 5 Wahlordnung mit Wirkung vom 1. September 2023 erneut zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Weißbriach mit der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Weißensee bestellt.

(Zl. P 2312; 431/2023 vom 22. Juni 2023)

139. Bestellung von Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus

Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis 31. August 2025, zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau zugeteilt.

(Zl. P 2405; 461/2023 vom 5. Juli 2023)

140. Zuteilung von Benedict Dopplinger, MTh

Benedict Dopplinger, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg zugeteilt. Mentor ist Pfarrer MMag. Andreas Fasching.

(Zl. P 2427; 328/2023 vom 24. Mai 2023)

141. Zuteilung von Sebastian Götzendorfer, MTh

Sebastian Götzendorfer, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenstadt zugeteilt. Mentor ist Senior Mag. Joachim Grössing.

(Zl. P 2426; 326/2023 vom 24. Mai 2023)

142. Zuteilung von Sara Linda Huber, MTh

Sara Linda Huber, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.^a Assunta Kautzky.

(Zl. P 2425; 329/2023 vom 24. Mai 2023)

143. Zuteilung von Max Reisinger, MTh

Max Reisinger, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Waiern zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann.

(Zl. P 2429; 327/2023 vom 24. Mai 2023)

144. Zuteilung von Mag.^a Svenja Sasse

Mag.^a Svenja Sasse wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Gernot Mischitz.

(Zl. P 2424; 330/2023 vom 24. Mai 2023)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat

Pfarrer i.R. Mag. Roman Köckeritz

geboren am 29. August 1936 in Berlin-Dahlem, Deutschland, am Dienstag, den 27. Juni 2023, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Roman Köckeritz findet sich im Amtsblatt 1995 auf Seite 73 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1499; 452/2023 vom 3. Juli 2023)

Mitteilungen

145. Diakonienpreis 2023 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Mitglieder der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis einzureichen. Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- das diakonische Engagement der Evangelischen Kirchen in Werken und Einrichtungen sowie insbesondere in Pfarrgemeinden sichtbar machen und würdigen;
 - den Mut, die Kreativität und die Ausdauer stärken, soziale Probleme vor Ort und nachhaltig zu bearbeiten;
 - die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
 2. Der **Diakonienpreis 2023** wird in der Höhe von **EUR 10.000** vergeben, gestiftet von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.
 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort (Sozialraumorientierung),
 - b) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - c) die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Projektes.
 4. Besonders ermutigen wir Pfarrgemeinden, niederschwellige Projekte und Initiativen einzureichen. Des Weiteren ist es möglich, für Projekte zur Anschubfinanzierung anzusuchen.
 5. Die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen und Werken ist erwünscht.
 6. Besondere Beachtung finden Projekte, die soziale Folgen der multiplen Krisen (Klima, Inflation, COVID) behandeln.
 7. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
 8. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakonienpreis. Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
 9. Die Unterlagen sind **bis 31. Oktober 2023 per E-Mail an bischof@evangel.at** zu senden.
 10. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
 11. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 12. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich geprüft.

Mag. Michael Chalupka, Bischof

(Zl. LK-PRJ04-000726/2023)

146. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 13. August 2023: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Im November 1998, also vor fast 25 Jahren, beschloss die Generalsynode die Erklärung: „Zeit zur Umkehr – Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“. Mit dieser wegweisenden und programmatischen Erklärung verpflichteten sich die Evangelischen Kirchen, die Leidensgeschichte des jüdischen Volkes wachzuhalten, Lehre, Predigt, Unterricht und Liturgie auf Antisemitismus und Antijudaismus zu überprüfen und ein positives Verhältnis zum Judentum aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln.

Der heutige 10. Sonntag nach Trinitatis – früher „Israelsonntag“ genannt – will in besonderer Weise an die immerwährende Treue Gottes erinnern und uns an Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus. Unsere jüdische Wurzel sollte in jedem Gottesdienst mitbedacht werden, aber an diesem Sonntag sollte sie im Mittelpunkt stehen. „Sieh, ich habe euch gelehrt Gebote und Rechte, wie mir der Herr, mein Gott, geboten hat, dass ihr danach tun sollt ...“ (2. Mose 4,5). Im Zentrum des vorgeschlagenen Predigttextes (5. Mose 4, 5-20) steht die Aufforderung, sich an die Gebote und Rechte Gottes zu halten, zum eigenen Wohl und zum Wohl der Gemeinschaft. Gebote und Gesetze nach jüdischem Verständnis sind Weisungen zu einem guten Leben für alle.

Dieses verbindliche Thema aufzugreifen, mit gestalterischen Mitteln den Motiven des „Israelsonntag“ nahe zu kommen und eine respektvolle Bezugnahme auf das lebendige Judentum zu leisten, ist die Chance dieses Sonntags.

Die Kollekte dieses Sonntags ist für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit bestimmt. Der Koordinierungsausschuss unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung.

Über die dialogbezogenen Bemühungen des Vereins informiert ausführlich: www.christenundjuden.org. Besonders hingewiesen sei auf die interkulturellen Bildungsangebote sowie auf die Vermittlung von Referent/inn/en zu verschiedenen Themen für Pfarrgemeinden.

Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes finden Sie unter: www.arbeitshilfe-christenjuden.de/themen/israelsonntag.

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

(Zl. WI-KOL11-000835/2023)

147. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 27. August 2023: Brot für die Welt

An der Gesellschaft teilhaben, in die Schule gehen und im Erwachsenenalter einer Arbeit nachgehen – das sollte selbstverständlich sein. Aber für viele Menschen

mit Behinderungen in Uganda, vor allem Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ist das nicht einmal anzudenken. Vorurteile und Diskriminierungen sind große Schranken, genauso wie mangelnde Barrierefreiheit.

Brot für die Welt arbeitet gemeinsam mit der ugandischen Selbstvertretungsorganisation NUDIPU daran, das zu ändern. Bei NUDIPU kommen Menschen mit körperlichen, sensorischen oder intellektuellen Behinderungen zusammen. Sie treten mit einer gemeinsamen Stimme für Inklusion ein und organisieren Kurse.

Frauen finden sich in Spargruppen zusammen, um für Investitionen in eigene Geschäftsideen zu sparen, zum Beispiel Hühner oder ein eigenes, kleines Geschäft. Sie lernen in Kursen über Finanzen, Führungsqualitäten und Rechte. Um an diesen Kursen gut teilnehmen zu können, werden Hilfsmittel wie Brillen, Rollstühle oder Krücken zur Verfügung gestellt.

Damit alle Kinder in die Schule gehen können, werden Schulen schrittweise barrierefrei gemacht.

Weil Frauen und Mädchen mit Behinderungen sehr häufig von Gewalt betroffen sind, wird rechtliche und sprachliche Hilfe bereitgestellt, damit sie sich gegen Unrecht zur Wehr setzen können.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie Frauen und Mädchen mit Behinderungen dabei, an der Gesellschaft teilzuhaben – und ein gewaltfreies, würdevolles und selbstbestimmtes Leben zu führen! Vielen herzlichen Dank!

Informationen zu diesem Inklusions-Projekt sowie Anzeigen-Sujets für die Gemeindezeitung stehen unter www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufwurf/ zum Download zur Verfügung.

(Zl. WI-KOL20-000833/2023)

148. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 17. September 2023: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt des Evangelischen Diakoniewerks und der Evangelischen Kirche in Österreich, in welchem Studierende aller Studienrichtungen willkommen sind. Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds wird evangelischen Student/inn/en ein kostengünstiges Wohnen im Studierendenheim unserer Kirche ermöglicht.

Ausflüge, Feiern, wöchentliche Andachten sowie ein Chor und eine Theatergruppe helfen den Studierenden, rasch Anschluss zu finden und sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Der geistlichen Hausleitung und den Bewohner/inn/en ist es wichtig, dass der an Gemeinschaft orientierte evangelische Geist des Heims erhalten bleibt. Das von Akzeptanz, Wertschätzung, Inklusion und Demokratie geprägte Zusammenleben in familiärer Atmosphäre legt den Grundstein für Freundschaften und Erfahrungen, die das weitere

Leben innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche prägen.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrer/innen, aber auch Religionspädagog/inn/en in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Studierenden, die auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. WI-KOL19-000757/2023)

149. Kollektenaufwurf für das Erntedankfest: Diakonie Österreich

Die letzten Jahre haben uns gezeigt, wie wichtig soziale Kontakte für unser Wohlbefinden sind. Jede/r kann von Einsamkeit betroffen sein. Oft gehen auch Einsamkeit und Armut Hand in Hand. Das Plaudertischerl ist ein Projekt gegen Einsamkeit.

In 48 kooperierenden Gastronomiebetrieben, in Nachbarschaftszentren und Grätzeltreffs sind Tische als Plaudertischerl ausgewiesen. Wer sich hinsetzt, signalisiert: ich freue mich über ein Gespräch. Menschen jeden Alters und verschiedener Herkunft können so zusammenkommen. Nicht alle können sich einen Besuch im Kaffeehaus leisten. Beim Plaudertischerl kann jeder mitmachen, man muss kein Geld ausgeben.

Zusätzlich gibt es auch ein virtuelles Angebot über Zoom. Freiwillig Mitarbeitende betreuen die virtuellen Plaudertischerl und gestalten gemeinsam mit den Teilnehmenden die thematischen Schwerpunkte.

Infos über Orte und Zeiten findet man auf der Homepage plaudertischerl.at.

Um das Plaudertischerl gut betreiben zu können, müssen Koordinator/inn/en angestellt werden, die Ansprechpartner/innen für Freiwillige sind, sie einschulen und begleiten, und sich auch um Werbung für das Plaudertischerl kümmern.

Unfreiwillige Einsamkeit macht krank und belastet unseren Alltag. Jeder Zehnte in Österreich klagt über soziale Isolation und Einsamkeit. Deshalb bitten Kirche und Diakonie heuer zum Erntedankfest, dieses Projekt der Diakonie für mehr Gemeinschaft zu unterstützen.

(Zl. WI-KOL08-000735/2023)

150. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2024

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **5. Feber 2024** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der

Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.200. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Das standardisierte Formblatt „Antrag für eine Subvention durch die Bildungskommission“ steht Ihnen unter: www.evangel.at/service/listen-und-formulare/ zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (Abl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen und jene, die sich dem Thema Glauben und Zuversicht widmen, unter Bezug auf „Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht dessen, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht.“ (Hebr 11,1) bevorzugt berücksichtigt werden.

Fort- und Weiterbildungen von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n können nicht subventioniert werden.

Die **Abrechnungen** der 2023 unterstützten Projekte sind **bis zum 2. Feber 2024** an das Evangelische Kirchenamt, z. Hd. Kirchenrätin für Bildung, per E-Mail okr-bildung@evangel.at zu senden.

Wien, Juli 2023

(Zl. WI-FSZ07-000855/2023)

151. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2023

mit Vergleichszahlen aus 2022 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2023	2022
Superintendenz	EUR	
Burgenland	1.352.197,22	1.536.520,36
Kärnten	2.865.239,65	2.705.320,21
Niederösterreich	2.366.658,06	2.196.123,08
Oberösterreich	3.013.707,35	3.168.652,43
Salzburg-Tirol	2.153.189,78	2.131.613,23
Steiermark	2.840.148,07	2.780.932,34
Wien	3.599.359,69	3.455.200,59
	18.190.499,82	17.974.362,23

Steigerung 2023 gegenüber 2022:

1,20 % (216.137,59)

(Zl. WI-KBT03-000882/2023)

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 7. Novelle 2023 (Art. 19 Abs. 1 bezüglich Unvereinbarkeit politischer Ämter)

Der selbstständige Initiativantrag von Superintendent Mag. Olivier Dantine vom 9. Dezember 2022 zielte darauf ab, dass Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bis zu einer gewissen Größe ihrer politischen Gemeinde von den Unvereinbarkeiten ausgenommen werden. Die Unvereinbarkeit mit Ämtern, die im Dienst der Verkündigung und Seelsorge stehen, sowie die Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Kurators bzw. einer Kuratorin sollten aber erhalten bleiben. Der Theologische Ausschuss der Generalsynode hat sich prinzipiell nicht gegen diesen Antrag ausgesprochen.

In Art. 20 Abs. 1 KV sind als öffentliche kirchliche Dienste, neben der Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Organe sowie Ausübung des geistlichen Amtes, auch die Arbeit als Lektor bzw. Lektorin, Religionslehrer bzw. Religionslehrerin, Gemeindepädagoge bzw. Gemeindepädagogin sowie Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin u.a. genannt.

Mit der gegenständlichen Formulierung wird im Wesentlichen der zweite Halbsatz – der nunmehr der zweite Satz in Art. 19 Abs. 1 wird – betreffend eine Ausnahmeregelung für die Ausübung eines kirchlichen Amtes ergänzt. Künftig können Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, die dieses Amt nicht hauptamtlich ausüben (keine sogenannten „Berufspolitiker und Berufspolitikerinnen“) Mitglied in Presbyterien sein. Sie können aber weiterhin nicht das Amt des Kurators bzw. der Kuratorin ausüben, inklusive Stellvertretung. Mit dieser Regelung ist auch klargestellt, dass ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen weiterhin nicht das Amt eines Lektors bzw. einer Lektorin, eines Seelsorgers bzw. einer Seelsorgerin oder auch eines Religionslehrers oder einer Religionslehrerin ausüben können.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 8. Novelle 2023 (Art. 46 Abs. 3 bezüglich Übermittlung einer digitalen Finanzübersicht)

Anlass:

Die bestehenden Finanzberichte sind in ihrer derzeitigen Form kein effizientes und effektives Hilfsmittel. Die Erfahrung zeigt, dass sie Superintendentialausschüssen und Oberkirchenrat nicht zur rechten Zeit die notwendigen Informationen bieten, um auf finanzielle Herausforderungen von Pfarrgemeinden eingehen zu können.

Inhalt:

Künftig sind von den Presbyterien jährlich nach konkreter Vorgabe digitale Finanzübersichten über EGON zu übermitteln.

Wirkung:

Durch die neuen Finanzmeldungen kann Handlungsbedarf in Zukunft früher erkannt werden. Im Gegensatz zum derzeitigen Finanzbericht wird damit Superintendentialausschüssen und Kirchenleitung mehr relevante Information mit weniger Aufwand geboten.

Unterbleiben:

Werden die Finanzmeldungen nicht eingeführt, bleibt es bei den derzeitigen Finanzberichten, die auch jetzt schon von den Pfarrgemeinden zu erstellen sind, sich aber nicht bewährt haben.

Motivenbericht: Novellierungen von verfahrensrechtlichen Bestimmungen

Mit der gegenständlichen Regelung wird Folgendes verfolgt: Im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. wird Art. 15 KV neu und klarer gefasst, weil nicht nur konfessionelle Angelegenheiten, sondern auch Fragen der Errichtung, Abänderung und Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden sowie die Errichtung von Pfarrstellen und die Genehmigung von Gemeindeordnungen Sache der jeweiligen Bekenntniskirche bleiben sollen. In der Verfahrensordnung wird die Regelung über die Zuständigkeiten analog den Bestimmungen der Kirchenverfassung angepasst.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Beteiligung an Bürgerenergiegemeinschaften sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des EIWOG 2010 unter Art. 39 Abs. 1 Z 10 bzw. Art. 55 Abs. 2 Z 11 KV fällt. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Bescheide elektronisch an innerkirchliche E-Mail-Adressen/E-Mail-Accounts zuzustellen, wodurch Vereinfachungen im kirchlichen Verwaltungsverfahren herbeigeführt werden sollen.

Es wird nun zudem verfahrensvereinfachend festgehalten, dass ausgenommen in bestimmten wichtigen Angelegenheiten Anträge, die in kirchlichen Verwaltungsverfahren zu genehmigen sind, auch durch formlose Schreiben genehmigt werden können, wenn sie antragsgemäß erfolgen. In bestimmten Fällen ist dies aber nicht tunlich, wie beispielsweise im Bereich des Dienstrechtes oder des Datenschutzrechtes und bei Verträgen oder der Vorschreibung von Kirchenbeiträgen. Klargestellt ist ferner, dass im erstinstanzlichen Verfahren auch dann, wenn Bescheide erlassen werden müssen, eine Begründung entfällt, wenn dem Antrag entsprochen wird. Dazu kommt, dass in einem solchen Fall die Genehmigung mittels Stampiglie auf dem Antrag oder der Vertragsurkunde geschehen kann.

Im Zusammenhang mit aufgetretenen Problemen bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften gemäß Art. 39 Abs. 1 Z 10 bis 12 und Art. 55 Abs. 2 Z 11 und 12 KV werden Regelungen zum Schutz der Pfarr- und Teilgemeinden sowie Superintendentialgemeinden und der die Rechtsgeschäfte genehmigenden Organe geschaffen. Es ist nun grundsätzlich vorgesehen, dass die in Art. 39 Abs. 1 Z 10 und 11 bzw. Art. 55 Abs. 2 Z 11 KV genannten Verträge von Notaren bzw. Notarinnen oder Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen und Mietverträge über Geschäfts- und Wohnräumlichkeiten allenfalls auch von Immobilientreuhändern bzw. Immobilientreuhänderinnen (§ 117 Ge-

werbeordnung 1994) verfasst werden müssen. Festgehalten wird, dass bei Einschaltung von solchen qualifizierten Personen, die von Berufswegen zwingend über Haftpflichtversicherungsverträge verfügen müssen, bei Auftritt von Schäden und Nachteilen für Pfarr- und Superintendentialgemeinden diese dann allenfalls in Haftung (z.B. wegen unterlassener Aufklärung etc.) gezogen werden können. Dies ist eine deutliche Entlastung und Erleichterung für die genehmigenden Stellen, zumal in den zuständigen Organen oft die fachlich notwendige Expertise fehlt. Was die finanzielle Seite der Genehmigung von Verträgen anlangt, ist für die Genehmigung von Kredit- und Darlehensverträgen sowie Pfandurkunden und dergleichen sowie für die Vorlage von Finanzierungsplänen im Bauverfahren notwendig, dass ein Wirtschaftstreuhandler bzw. eine Wirtschaftstreuhandlerin anhand der entsprechenden Ein- und Ausgaben der letzten fünf Jahre eine Bestätigung abgibt, dass der Finanzierungsplan bzw. die Schuldentilgung erfüllbar erscheint. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich um Verbindlichkeiten größer als EUR 75.000 handelt. Bei der Teilnahme von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften u.a. muss zusätzlich auch ein Fachmann oder eine Fachfrau eine Bescheinigung abgeben. Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist vorgesehen, dass die genehmigende Stelle Fachleute auf Kosten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zur Begutachtung beziehen kann, sie muss dies jedoch nicht. Sollten Probleme auftreten, besteht auch dann eine zivilrechtliche Haftung der beigezogenen Person, sofern sie rechtswidrig handelte.

Motivenbericht: Bauordnung 2009 – 2. Novelle 2023

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Da die Bauordnung auch Maßnahmen der Kirche A.u.H.B. betreffen kann, wurde ein entsprechend ergänzender Hinweis hinsichtlich der Kirche A.u.H.B. aufgenommen.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 2):
Nach Rücksprache mit Vertretern der Kirche H.B. kann nunmehr eine Vereinheitlichung der Beträge bezüglich der einzelnen Kategorien von Baumaßnahmen vorgenommen werden, weshalb die niedrigeren Beträge für die Kirche H.B. hinsichtlich der einzelnen Kategorien in den o.a. Bestimmungen entfallen können.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 5):

Die baulichen Maßnahmen der Kirche A.B. bzw. der Kirche A.u.H.B. sind wegen des damit verbundenen finanziellen Aspektes im Finanzausschuss A.B. bzw. in den beiden Finanzausschüssen zu besprechen und vorzubereiten. Die Genehmigung dieser Projekte erfolgt durch die Synode A.B. bzw. die Generalsynode im Rahmen des Haushaltsplanes, sodass eine spezielle Beschlussfassung durch die Synoden – wie bisher vorgesehen – entfallen kann. Das bedeutet allerdings, dass eine Genehmigung von baulichen Maßnahmen der Kirche A.B. bzw. der Kirche A.u.H.B. im Rahmen ei-

nes Nachtragshaushalts, der ausschließlich durch den Finanzausschuss A.B. bzw. durch die Finanzausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen wird, nicht möglich ist. Bezüglich der Kirche H.B. soll die Rechtslage unverändert bleiben, es bedarf eines Beschlusses der Synode H.B.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 4 lit. a):

Bislang nimmt die Bauordnung hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen in § 5 Abs. 4 lit. a nur auf das Protokoll der Gemeindevertretungssitzung Bezug. Da aber auch Baumaßnahmen anderer Gliederungen bewilligungspflichtige Baumaßnahmen haben können, ist auf die diesbezüglichen Beschlüsse und beschlossenen Maßnahmen zu verweisen.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 4 lit. g):

Es fehlt derzeit eine Regelung hinsichtlich der bei Baumaßnahmen der Kirche A.u.H.B. zu berücksichtigenden finanziellen Auswirkungen auf das Kirchenbeitragsaufkommen der Kirche A.B. bzw. auf die Quotenregelung der Kirche H.B. Es wurde daher eine entsprechende Ergänzung in den Text aufgenommen. Im Übrigen bleibt die Rechtslage hinsichtlich der nunmehr auch erforderlichen Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders bzw. einer Wirtschaftstreuhandlerin bei Kredit bzw. Darlehensaufnahme von mehr als EUR 75.000 aufrecht.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2 lit. a):

Auch in dieser Bestimmung fehlt eine Bezugnahme auf andere Gliederungen der Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B., die einen Schlussbericht vorgelegt bekommen, und diesen genehmigt haben. Es wurde daher eine entsprechende textliche Ergänzung aufgenommen.

Zu Z 8 (Inkrafttreten):

Diese Novelle soll mit Ausnahme der Ziffer 6 mit 1. Juli 2023 in Kraft treten. Ziffer 6 soll erst mit Beginn der neuen Sessionen der Generalsynode bzw. der Synoden in Kraft treten.

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B.

Anlass:

Grund für diese Novelle ist die verstärkte Integration der Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B. Eine wesentliche Säule dieses Vorhabens ist, dass künftig alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen bei der Kirche A.u.H.B. angestellt sein werden, unabhängig davon welchem Kirchenregiment ihre Pfarrgemeinde bzw. Pfarrstelle zugeordnet ist. Die Aufgaben des Dienstgebers werden dementsprechend in Zukunft für alle geistlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen vom Oberkirchenrat A.u.H.B. wahrgenommen.

Inhalt:

Durch die vorliegende Novelle werden dem Oberkirchenrat A.u.H.B. alle Aufgaben übertragen, die mit der Funktion des Dienstgebers zusammenhängen. Bisher waren sie je nach Kirchenregiment entweder dem

Oberkirchenrat A.B. oder dem Oberkirchenrat H.B. zugewiesen. Daher ist fast ausschließlich in zahlreichen Stellen der OdgA die Zeichenfolge „A.B.“ bzw. „H.B.“ durch „A.u.H.B.“ zu ersetzen. Zudem werden die wenigen noch in der OdgA bestehenden inhaltlichen Unterschiede im Dienstrecht der beiden Kirchen angeglichen, z.B. werden künftig auch Amtsaufträge von geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die in einer H.B.-Gemeinde Dienst versehen, nach zwölf Jahren ablaufen. Dies gilt aber nicht für bestehende Amtsaufträge, sondern nur für Amtsaufträge, die nach dem 30. Juni 2023 erteilt werden.

Wirkung:

Diese rechtliche Änderung führt zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung in Personalangelegenheiten. In Folge werden auch diverse Verordnungen und Richtlinien nur mehr von einem Oberkirchenrat einheitlich erlassen werden und z.B. nicht mehr zwei Supervisionsrichtlinien oder Regelungen für Reisekostensätze bestehen.

Unterbleiben:

Ohne diese Novelle ist die vertiefte Integration der Kirche A.B. und der Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B. in der geplanten Weise nicht durchführbar. Die zu diesem Zweck im Dezember 2022 von der Generalsynode beschlossene Kirchenverfassungsnovelle müsste in wesentlichen Teilen zurückgenommen werden. Vereinheitlichungen, Effizienzsteigerungen und die Abschaffung von Doppelgleisigkeiten würden unterbleiben.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 5. Novelle 2023 (Art. 58 Abs. 1 bezüglich Bestimmungen zu den Superintendentialversammlungen)

Aus Anlass von Beratungen über die Einräumung von Antragsrechten von Werken, Einrichtungen und dergleichen an Superintendentialversammlungen, die Synode A.B. und die Generalsynode wurde seitens des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. festgestellt, dass derzeit in der Superintendentialversammlung für Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung die Unterstützung von mindestens einem Fünftel (20 %) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Berücksichtigt man, dass derzeit in der Regel Superintendentialversammlungen stimmberechtigte Mitglieder ungefähr in der Größenordnung der Synode A.B. aufweisen oder sogar mehr, wird klar, dass für Anträge aus den Reihen der Mitglieder in der Superintendentialversammlung große Hürden bestehen. Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. meint daher, dass die gegenständliche Bestimmung des Art. 58 Abs. 1 Z 1 KV an ähnliche kirchenrechtliche Bestimmungen für kirchliche Vertretungskörper angeglichen werden sollte. Anträge bedürfen daher künftig zusätzlich zum Antragsteller oder zur Antragstellerin der Unterstützung von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung, sohin

insgesamt von sechs Personen. Damit ist es auch künftig leichter, dass selbständige Anträge aus den Reihen der Mitglieder in der Superintendentialversammlung gestellt und behandelt werden können.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 6. Novelle 2023 (Art. 53 Abs. 1 bezüglich Vertretung geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Superintendentialversammlung)

Während der Karenz des einzigen Pfarrers bzw. der einzigen Pfarrerin oder während einer anderwärtigen Vakanz der einzigen Pfarrstelle fällt die geistliche Stimme dieser Pfarrgemeinde in der Superintendentialversammlung ersatzlos aus. Dadurch erfahren Pfarrgemeinden mitunter über Jahre hinweg einen Nachteil bezüglich ihrer quantitativen Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Superintendentialversammlung. Sofern der Administrator oder die Administratorin nicht bereits Mitglied der entsprechenden Superintendentialversammlung ist, etwa ein im Ruhestand befindlicher geistlicher Amtsträger oder eine im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerin, wird diesem bzw. dieser Sitz und Stimme in der Superintendentialversammlung für die administrierte Pfarrgemeinde eingeräumt. Ist der Administrator bzw. die Administratorin bereits in der Superintendentialversammlung vertreten, hat das Presbyterium für diesen Fall eine weitere Person aus den wahlfähigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde für die Superintendentialversammlung zu wählen, die ebenfalls für wenigstens eine Amtsperiode lang Mitglied eines Presbyteriums ist oder bereits war. Wie bei den anderen Abgeordneten kann auch in diesem Fall eine Stellvertretung gewählt werden. Sobald die Pfarrgemeinde wieder durch eine Person geistlichen Standes vertreten werden kann, scheidet das zusätzliche gewählte Mitglied automatisch aus. Da – je nach Superintendentialordnung – große Pfarrgemeinden ohnedies mehrere Abgeordnete stellen, gilt diese Vertretungsregelung nur für Pfarrgemeinden mit einer Pfarrstelle.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 10. Novelle 2023 (betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Bereich der Kirche A.B.)

Nach Art. 74 und 77 KV (auch in der Fassung nach der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Landeskirche A.u.H.B.) hat die Synode A.B. mit Zweidrittelmehrheit einen längerfristigen, zumindest fünfjährigen Stellenplan der Evangelischen Kirche A.B. zu genehmigen, wobei die entsprechenden Anträge dafür nach Art. 81 Abs. 1 Z 1 KV das Kirchenpresbyterium A.B. zu erarbeiten und zu stellen hat.

Obwohl diese kirchenverfassungsrechtlichen Bestimmungen seit 2012 in Kraft sind, wurde bislang von der Synode A.B. – auch mangels eines Antrags des Kir-

chenpresbyteriums A.B. – ein Stellenplan für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Bereich der Kirche A.B. nicht beschlossen. Es gilt nach wie vor der Stellenplan aufgrund von Beschlüssen des Synodalausschusses A.B. aus dem Jahr 2003.

Das Kirchenpresbyterium A.B. befasst sich schon länger mit der Erarbeitung eines Stellenplanes inklusive der Evaluierung der Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden, wobei es für die Evaluierung auch kirchenrechtliche Regelungen gibt. Im Rahmen der 7. Session der 15. Synode A.B. im Dezember 2022 in Villach wurde nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der geänderten wirtschaftlichen Situation der Kirche A.B. und den stets sinkenden Mitgliederzahlen über dieses Thema diskutiert, und es wurden dem Kirchenpresbyterium A.B. diverse Anträge in diesem Zusammenhang zur Behandlung zugewiesen.

Das Kirchenpresbyterium A.B. beschäftigte sich mit diesem Themenkreis aufgrund von Vorschlägen des Oberkirchenrates A.B., auch nach Beratungen im Finanzausschuss A.B., im Rahmen seiner Klausur am 30. und 31. Jänner 2023 sowie in den Sitzungen am 27. April 2023 und 25. Mai 2023 und setzte eine eigene Arbeitsgruppe ein.

Im Sinne der Beschlussfassungen des Kirchenpresbyteriums A.B. sowie den ergänzenden Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. werden die gegenständlichen Novellierungen der Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie auch die Schaffung eines neuen Kirchengesetzes für den Stellenplan geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. vorgelegt.

Die entsprechenden kirchenverfassungsrechtlichen Bestimmungen stellen entsprechende Klarstellungen – vor allem kompetenzrechtlicher Art – im Zusammenhang mit der Erlassung des Stellenplanes, der Evaluierung von Pfarrstellen und der Genehmigung von Pfarrstellen inklusive deren Änderungen und Auflösung u.a. dar.

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B.

Das Kirchengesetz betreffend den Stellenplan ist davon gekennzeichnet, dass in diesem Kirchengesetz nur die großen Rahmen festgelegt werden, während die Details Verordnungen des Kirchenpresbyterium A.B. vorbehalten bleiben, wobei allerdings in diesem Kirchengesetz strenge Vorgaben für die Erlassung dieser Verordnungen vorgegeben sind. Die Ursache dafür liegt darin, dass derzeit die mittelfristige Finanzierung von Gehältern geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der sinkenden Mitgliederzahl immer schwerer prognostizierbar werden. Im Übrigen soll in Zusammenhang mit diesem Rahmenkonzept sichergestellt sein, dass die Schaffung

und Besetzung von Pfarrstellen im Bereich von Pfarr- und Teilgemeinden sowie von Sonderpfarrstellen nicht einseitig seitens der Kirchenleitung dekretiert wird, sondern nach gesamtkirchlichen wirtschaftlichen Vorgaben mit der Festlegung einer Höchstzahl von vollzeitäquivalenten Pfarrstellen die Aufteilung der Pfarrstellen, soweit im gesamtkirchlichen und landeskirchlichen Bereich nicht entsprechende kirchenrechtliche Vorgaben bestehen, durch die Superintendentialgemeinden und Pfarrgemeinden zu erfolgen hat. Federführend sind hierbei die Superintendentialausschüsse und Presbyterien.

Es wird nach den derzeit vorhandenen wirtschaftlichen Kriterien die Zahl der vollzeitäquivalenten Pfarrstellen im Bereich der Kirche A.B. (siehe § 1 Abs. 1) mit 218 festgelegt. Änderungen aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten erfolgen mittels Verordnung durch das Kirchenpresbyterium A.B., wobei auch der Oberkirchenrat A.B. und der Finanzausschuss A.B. tätig zu sein haben.

Nach Abzug jener kirchenrechtlich vorgegebenen Pfarrstellen im Bereich der Kirche A.B. sowie der Landeskirche A.u.H.B. (zu 95 % finanziert aus Mitteln der Kirche A.B.) werden die verbleibenden vollzeittlichen Pfarrstellen auf die Superintendentialgemeinden (Kontingente) aufgeteilt, dies mit einer Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B., wobei die entsprechenden Parameter im Kirchengesetz festgelegt sind. Diese Verordnungen gelten maximal für die Dauer von fünf Jahren, wobei nach drei Jahren bereits die Überprüfung der mittelfristig zu finanzierenden Pfarrstellen durch den Oberkirchenrat A.B. bzw. Oberkirchenrat A.u.H.B. (ab 1. Jänner 2025) und dem Finanzausschuss A.B. zu erfolgen hat.

Die einzelnen Superintendentialgemeinden haben aufgrund der ihnen zugewiesenen Kontingente ein diözesanes Stellenverteilungskonzept zu beschließen, wobei zu berücksichtigen ist, dass von den zugewiesenen Pfarrstellen rund 10 % stets vakant sind.

Vor Ausschreibung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden hat eine Evaluierung der Pfarrstelle zu erfolgen. Die Evaluierung erfolgt durch das zuständige Presbyterium und den zuständigen Superintendentialausschuss, die Entscheidung über die dann zu genehmigende Pfarrstelle bzw. Teilpfarrstelle oder über deren Auflösung aufgrund der Evaluierung, obliegt dem Oberkirchenrat A.B., dies nach strengen Kriterien im Gesetz. Rechtsmittel für Presbyterien und Superintendentialausschuss an den Revisionsssenat sind möglich. Die Kriterien für die Evaluierung von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden erfolgen mittels Verordnung des Kirchenpresbyteriums A.B., wobei die Kriterien dafür im Kirchengesetz niedergeschrieben sind.

Festzuhalten ist, dass nur auf eine nach einer Evaluierung genehmigte Pfarrstelle eine Besetzung durch Wahl, Bestellung oder Zuweisung erfolgen darf.

Hinzuweisen ist, dass dieser Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auch für jene aus-

nahmsweise an deren Stelle tretende weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gilt, deren Gehälter zur Gänze aus den Mitteln des Haushaltes der Evangelischen Kirche A.B. bzw. ab 1. Jänner 2025 zur Gänze aus Mitteln des Haushaltes der Evangelischen Kirche A.u.H.B. finanziert werden. Hierbei handelt es sich derzeit beispielsweise um diözesane Jugendreferentinnen und Jugendreferenten (anstelle von Jugendpfarrerinnen bzw. Jugendpfarrern auf deren Pfarrstelle). Wenn künftig – allenfalls aufgrund von Ergebnissen des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – evaluierte Pfarrstellen mit Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen aus Mitteln des gesamtkirchlichen bzw. landeskirchlichen Haushaltes besetzt werden, gilt auch dieses Kirchengesetz mit den entsprechenden Verordnungen.

Festzuhalten ist, dass diese kirchenrechtlichen Bestimmungen noch durch weitere Bestimmungen zu ergänzen sind, woran eine Arbeitsgruppe des Kirchenpresbyteriums A.B. gemeinsam mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich arbeitet.

Unter extremen wirtschaftlichen Voraussetzungen kann es notwendig werden, dass allenfalls Dienstverhältnisse mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern bzw. mit an deren Stelle getretene weltliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gekündigt werden müssen. Dazu ist es allerdings notwendig, dass noch entsprechende kirchenrechtliche Bestimmungen in der Ordnung des geistlichen Amtes und in der Dienstordnung 2012 vorgesehen werden, wonach bei Überschreitung der Höchstzahlen des Stellenplanes und unter besonders schwierigen, zumindest längerfristigen wirtschaftlichen Verhältnissen allenfalls Dienstverhältnisse gekündigt werden können. Dies muss noch beraten und erarbeitet werden.

Ebenso wird im gegenständlichen Fall die Definitivstellungsverordnung gemäß § 16 Abs. 2 OgdA nach Gesprächen mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie dem Kirchenpresbyterium A.B. geändert werden müssen, wonach bei Überschreitung der Höchstzahlen im Stellenplan (§ 2 Abs. 1) Definitivstellungen von provisorischen Dienstverhältnissen befristet aufgeschoben werden und dergleichen. Ungeachtet bestehender Regelungen in der Definitivstellungsverordnung müssen hier noch Klarstellungen erfolgen.

Ferner müssen noch kirchenrechtliche Regelungen geschaffen werden, wenn die den einzelnen Superintendentialgemeinden zugewiesenen Kontingente vollzeitäquivalenter Pfarrstellen, allenfalls längerfristig, überschritten werden. Es ist zu prüfen, inwieweit es möglich ist, Änderungen von Pfarrstellen samt Änderungen des Amtsauftrages trotz Besetzung der Pfarrstellen durchzuführen. Dies muss ebenfalls einer getrennten kirchenrechtlichen Regelung zugeführt werden, womit die Arbeitsgruppe des Kirchenpresbyteriums derzeit befasst ist.

Motivenbericht: Wahlordnung – 2. Novelle 2023 (§ 34 bezüglich abweichender Fristen)

Nach derzeitiger Rechtslage müssen Superintendentialversammlungen ihre Wahlvorschläge bis längstens sechs Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. einreichen. Anders als bei der Wahl zum Bischof bzw. zur Bischöfin kann derzeit auch aus wichtigem Grund nicht davon abgewichen werden. Eine derartige Ausnahmemöglichkeit soll nun geschaffen werden. Die Notwendigkeit wurde durch den Umstand aufgezeigt, dass die Superintendentialversammlungen im Herbst 2023 bereits terminiert sind und damit die Frist bis zum unerwarteten Wahltermin am 7. Dezember 2023 nicht einhalten werden könnte.

Motivenbericht: Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden – 1. Novelle 2023

Anlass und Ziel:

2021 wurde auf Antrag der Superintendentialversammlung Oberösterreich das Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden geschaffen. Es sieht vor, dass eine Unterstützung maximal drei Jahre lang ausbezahlt wird. Begründet wurde dies damit, dass es grundlegendere Überlegungen und Maßnahmen als eine finanzielle Überbrückungshilfe braucht, wenn eine Pfarrgemeinde länger als vier Jahre nicht besetzt werden kann. Betroffene Pfarrgemeinden haben nun die Abschaffung dieser Befristung beim RVA angeregt, da weder eine Nachbesetzung noch eine anderweitige Lösung absehbar ist und die finanzielle Unterstützung für die Abdeckung von Personalkosten notwendig ist. Das Gesetz als Ganzes ist bis 31. Dezember 2025 befristet.

Inhalt:

Die derzeitige Befristung auf eine Bezugszeit von drei Jahren entfällt, Pfarrgemeinden können somit von 30. September 2020 bis 31. Dezember 2025 monatlich maximal EUR 1.000 erhalten. Derzeit sind vier bis fünf Gemeinden betroffen.

Unterbleiben:

Ohne die gegenständliche Änderung bliebe eine finanzielle Unterstützung auf maximal drei Jahre beschränkt. Die ersten Pfarrgemeinden, die seit 30. September 2020 eine Unterstützung erhalten haben, würden somit ab September 2023 keine Unterstützung mehr bekommen.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 4. Novelle 2023 betreffend die Kirche H.B.

Diese Änderungen sollen im Rahmen der administrativen Integration der Kirchen eine schlankere Struktur des Oberkirchenrates H.B. herbeiführen, die Position der Kirchenkanzlei H.B. sicherstellen und die Vertretung der Evangelischen Jugend in der Synode H.B. ermöglichen.

**Motivenbericht: Amtskleid-Verordnung –
1. Novelle 2023**

Es gab Unsicherheit in der Pfarrerschaft, ob bei einer Veranstaltung, die kein Gottesdienst ist, das Amtskleid getragen werden darf. Durch die Ergänzung und Umformulierung von Ziffer 1 wird nun die Rechtslage klargestellt. Der Talar ist als liturgisches Gewand bei Gottesdiensten und Amtshandlungen zu tragen, bei sonstigen Veranstaltungen darf er aber nicht getragen

werden. Ausnahmsweise kann das Amtskleid auch getragen werden, wenn es dem Brauchtum entspricht und z.B. von der örtlichen Gemeinschaft erwartet wird, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin im Talar an einer öffentlichen Veranstaltung teilnimmt. Gleiches gilt, wenn es von befugter Stelle angeordnet wird. Diese Regelung entspricht jener in deutschen Landeskirchen.